

Damen und Herren

des **Rates**

der **Gemeinde WELVER**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **10. Sitzung** des **Rates der Gemeinde WELVER**, die am

Mittwoch, dem 15. Dezember 2010,

17.00 Uhr,
im SAAL des RATHAUSES in Welper

stattfindet, lade ich herzlich ein.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. Bestimmung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
2. Einwohnerfragestunde gemäß § 19 GeschO
- begrenzt auf 15 Minuten -
3. Bericht über nicht erledigte Beschlüsse
4. Bekanntgabe über- und außerplanmäßiger Ausgaben
5. Erhalt einer weiterführenden Schule in Welper;
- Antrag der SPD-Fraktion vom 02.10.2010 auf Errichtung einer Gemeinschafts-
schule ab dem Schuljahr 2012/ 2013
hier: Entscheidung zur Unterrichtsform ab der 7. Klasse in der Gemein-
schaftsschule
6. 1-Euro-Jobs
hier: Beschluss des HFA vom 30.06.2010

- Erneute Beratung auf Grund festgestellter Beschlussunfähigkeit am 15.09.2010 -

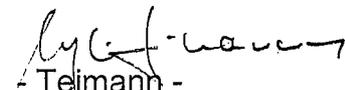
7. Interkommunaler Alleenradweg Unna - Bönen - Hamm - Welper
8. Beteiligungen des Kreises Soest sowie der Städte Soest, Lippstadt, Warstein, Werl, Erwitte, Rüthen und der Gemeinden Ense, Möhnesee, Lippetal, Welper und Anröchte (unmittelbar) an der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH (RLG), Soest, und (mittelbar) an der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH (WVG), Münster
hier: Genehmigung einer dringlichen Entscheidung gem. § 60 Abs. 1 GO NRW
9. Zweite vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Ostbusch“ der Gemeinde Welper, Zentralort - Bereich Firma Rijk Zwaan -
hier: 1. Ergebnis des Beteiligungsverfahrens
2. Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB
10. Erlass einer Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB für das bebaute Gebiet um das Übergangwohnheim Eilmsen
11. Einziehung eines gemeindeeigenen Wirtschaftsweges Gemarkung Schwefe, Flur 4, Flurstück 105
hier: Ergebnis des Einziehungsverfahrens nach § 7 Abs. 1 und 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen
12. Wegebau aus den Mitteln des Konjunkturprogramms II
Verwendung noch nicht verfügbarer Haushaltsmittel
hier: Genehmigung einer dringlichen Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW
13. Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2011
14. Zweite Satzung zur Änderung der Hebesatzsatzung vom 20.12.2004
15. Dreizehnte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Welper
16. Kalkulation der Kleineinleiterabgabe 2011
17. Achtzehnte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Welper für die Benutzung der Abfallentsorgung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welper vom 02.06.2004
18. Siebte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Welper über die Erhebung von Standgeldern (Marktgebühren) auf dem Wochenmarkt
hier: Kalkulation des Marktstandgeldes zuzüglich der Abrechnung der Stromkosten für das Jahr 2011
19. Dreizehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Leichenhalle Welper und die Erhebung von Benutzungsgebühren

20. Wohnheim Eilmsen-Vellinghausen

- a) Gebührenkalkulation
- b) Zehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen für Aussiedler, ausländische Flüchtlinge und Obdachlose in der Gemeinde Welper

21. Anfragen / Mitteilungen

Mit freundlichen Grüßen


- Teimann -

Damen und Herren
des **Rates**

Bauer, Birngruber, Brinkmann, Buschulte, Dahlhoff, Daube, Feister, Flöing, Haggenmüller, Heuwinkel, Holota, Kaiser, Korn, Meisterernst, Nölle-Pier, Ohst, Reinecke, Rohe, Schröder, Schulte, Schwarz, Starb, Stehling, Stellmach, Stratmann, Stwerka, Weber und Wiemer

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Zentrale Dienste Az.: 10	Fachbereichsleiter: Datum:	Herr Roterling 02.12.2010

Bürgermeister	<i>f</i> 03.12.2010	Allg. Vertreter	
Gleichstellungsbeauftragte		Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
RAT	3	oef	15.12.2010				

Bericht über nicht erledigte Beschlüsse

Sachdarstellung zur Sitzung am 15. Dezember 2010:

Siehe Vorlage über nicht erledigte Beschlüsse der Ratssitzung vom 12.09.2007.

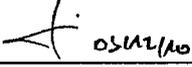
Es liegen **keine** nicht erledigten Beschlüsse vor.

2



Fachbereich 1 - Finanzen
Az.: 20-22-01

Fachbereichsleiter: Herr Roterling
Datum: 02.12.2010

Bürgermeister		Allg. Vertreter	
Gleichstellungsbeauftragte		Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
RAT	4	oef	15.12.2010				

Bekanntgabe über- und außerplanmäßiger Ausgaben

Sachdarstellung zur Sitzung am 15. Dezember 2010:

Es liegen **keine** über- oder außerplanmäßigen Ausgaben vor.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 2.2 Az.:	Sachbearbeiter: Frau Grümme-Kuznik Datum: 03.11.2010

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 03/11/10	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 03/11/10
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 04/11/10	Fachbereichsleiter	<i>[Signature]</i> 03/11/10

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BSS	4	oef	17.11.2010		8	6	-
KFR	4	oef	01.12.2010	Genehmigt m. Mehrheit	10	6	-
Rat	5	oef	15.12.2010				

Betr.: Erhalt einer weiterführenden Schule in Welver;

- Antrag der SPD-Fraktion vom 02.10.2010 auf Errichtung einer Gemeinschaftsschule ab dem Schuljahr 2012/ 2013

hier: Entscheidung zur Unterrichtsform ab der 7. Klasse in der Gemeinschaftsschule

Sachdarstellung zur Sitzung des Ausschusses für Bildung Schule und Soziales am 17.11.2010:

Der Eintritt der Schüler in die Gemeinschaftsschule beginnt mit dem Übergang des Schülers von der Grundschule in die 5. Klasse der Gemeinschaftsschule. Die Schulzeit in der Gemeinschaftsschule umfasst den gesamten Zeitraum von der 5. Klasse bis zum Abschluss der 10. Klasse, also den gesamten Bereich der Sekundarstufe I. Am Ende der 10. Klasse können alle Abschlüsse der Sekundarstufe I vergeben werden. Bei entsprechenden Leistungen wird die Übergangsberechtigung in die gymnasiale Oberstufe erteilt.

Dieser Übergang vom Primarbereich in den Bereich der Sekundarstufe I der Gemeinschaftsschule ist dadurch gekennzeichnet, dass der Unterricht in der **Doppeljahrgangsstufe 5/6** der Gemeinschaftsschule weiterhin, wie auch in der Grundschule, **integriert** abgehalten wird. Die Doppeljahrgangsstufe 5/6 führt die Arbeit der Grundschule weiter, indem die Kinder weiterhin gemeinsam lernen, jedoch in heterogenen Klassenverbänden und mit dem in der Sekundarstufe I notwendigen verstärkten Fachlehrereinsatz. Bereits in dieser Doppeljahrgangsstufe 5/6 entspricht der Fächer- und Stundenumfang dem des Gymnasiums. Das gemeinsame Lernen der Grundschule wird mit Binnendifferenzierung fortgesetzt.

Ab der 7. Klasse bestehen dann für die weitere Fortführung des Unterrichts **2 Alternativen**.

Entweder wird der Unterricht **weiter integriert** bis zum Abschluss der Klasse 10 fortgeführt **oder** es wird in **kooperativer Form** mit der Fortführung schulformspezifischer Bildungsgänge gelernt.

Integriertes Lernen bedeutet in einfachster Form ausgedrückt, dass die Schüler sowohl im Klassenverband als auch klassenübergreifend unterrichtet werden. Die Klassenverbände werden hier nicht nach Schulformen differenziert, sondern starke und schwache Schüler lernen zusammen. Studien zeigen hier, dass beide voneinander partizipieren, da der Schwache durch die Erklärungen des Stärkeren lernt und der Starke merkt, indem er den Stoff erklärt, ob er es verstanden hat bzw. sich damit auseinandersetzt. Auch beim integrierten Unterricht, der eben nicht nach Schulformen unterteilt ist, können alle Abschlüsse am Ende der 10. Klasse erreicht werden.

Im Rahmen des integrierten Lernens wird den unterschiedlichen Anforderungen der einzelnen Abschlüsse damit Rechnung getragen, dass gewöhnlich ab der 9. Klasse die Klassen nach bestimmten Kriterien neugebildet werden (z. B. Stärkere und Schwächere). Gleichzeitig laufen ab dann 4 Fächer (Deutsch / Mathe/ Fremdsprache/ und z. B. Chemie je nach Ausrichtung der Schule) in Form von Grundkursen und Erweiterungskursen.

Die einzelnen Abschlüsse werden dann durch einen entsprechenden Notenspiegel bei den Grund- und Erweiterungskursen erreicht.

Ein **beispielhaftes** Leistungsniveau für unterschiedliche Abschlüsse im Rahmen des integrierten Unterrichts könnte sich wie folgt gestalten:

Für einen Hauptschulabschluss werden nur Grundkurse und alle mit mindestens ausreichend benötigt.

Für den Fachoberschulabschluss müssen eine bestimmte Zahl von Grundkursen und Erweiterungskursen mit einer bestimmten Note erreicht werden.

Für den Fachoberschulabschluss mit Qualifikation müssen mindesten 3 Erweiterungskurse mit der Note gut und die weiteren Grundkurse mit mindestens befriedigend bewertet worden sein.

Das kooperative Lernen bedingt, dass ab der Klasse 7 schulformspezifische Bildungsgänge eingerichtet werden. Hier würde dann in Klassenverbänden nach Hauptschule, Realschule und Gymnasium unterteilt. Allerdings erscheint es bei einer dreizügigen Gemeinschaftsschule schwierig, die jeweilige Schulform exakt immer mit jeweils 23 Schülern (Klassenfrequenzwert) in dem Klassenverband sowie dem entsprechenden Kurssystem darzustellen.

Die Erarbeitung des pädagogischen Konzeptes der Schule baut im Wesentlichen auf die in der Sekundarstufe I gewählte Unterrichtsform auf. Für weitere Einzelheiten steht Rektor Engler in der Sitzung zur Verfügung.

Da bei der Unterrichtsform des integrierten Lernens eine größere Flexibilität gegeben ist und gleichzeitig auch die Vergleichbarkeit der Schulleistungen durch die Teilnahme an den Lernstandserhebungen gesichert ist, wird nach Auffassung des Findungs- und Lenkungsgremiums die integrierte Form des Lernens bevorzugt.

Daher ergeht verwaltungsseitig folgender **Beschlussvorschlag**:

Der Ausschuss empfiehlt dem Rat, die Verwaltung zu beauftragen, bei der weiteren Erarbeitung der Antragsunterlagen zur Errichtung einer Gemeinschaftsschule als Grundlage für die Erstellung des pädagogischen Konzeptes ab der Klasse 7 der Gemeinschaftsschule, das integrierte Lernen zugrunde zu legen.



Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 03/11/10	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 03/11/10
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 4/11/10	Fachbereichsleiter	<i>[Signature]</i> 03/11/10

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
Ausschuss f. Bildung, Schule u. Soziales	2	oef	15.09.2010				
Ausschuss f. Bildung, Schule u. Soziales	2	oef	17.11.2010				
HFA	5	oef	01.12.2010	Genehmigt einstimmig			
Rat	6	oef	15.12.2010				

1-Euro-Jobs

hier: Beschluss des HFA vom 30.06.2010

- Erneute Beratung auf Grund festgestellter Beschlussunfähigkeit am 15.09.2010 -

Sachdarstellung zur Sitzung am 15.09.2010:

Der Haupt- und Finanzausschuss hat sich in seiner Sitzung am 30.06.2010 mit dem Bürgerantrag des Herrn Dirk Steinweg vom 03.05.2010 befasst und diesen einstimmig zur weiteren Beratung unter Hinzuziehung eines Referenten der Arbeit Hellweg Aktiv in die nächste Sitzung des Ausschusses für Bildung, Schule und Soziales verwiesen.

Grundlage der weiteren Beratung ist die Anregung von Herrn Steinweg, dass 1-Euro-Jobs in der Kommunalverwaltung in öffentliche Beschäftigungsverhältnisse umgewandelt und die ansässigen Wohlfahrtsverbände und Vereine aufgefordert werden, auf die Arbeitsangelegenheiten des 1-Euro-Jobs zu verzichten und stattdessen die Menschen regulär zu beschäftigen. Etwaig notwendig werdende Anträge bei den zuständigen Stellen des Bundes oder des Landes bzw. der Agentur für Arbeit und beim Jobcenter sollten gestellt werden. Ggf. ist ein Modellprojekt zu beantragen.

In der Sitzung wird Herr Helle von der Arbeit Hellweg Aktiv erläutern, inwieweit bei den ansässigen Wohlfahrtsverbänden und Vereinen 1-Euro-Jobs vergeben wurden.

Sitzung am 15.09.2010:

Auf Grund festgestellter Beschlussunfähigkeit wird dieser Tagesordnungspunkt zur erneuten Beratung in die Sitzung am 17.11.2010 verwiesen.

Herr Helle, Geschäftsführer der Arbeit Hellweg Aktiv (AHA), gibt in der Sitzung am 15.09.2010 eine kurze Stellungnahme zum Antrag des Herrn Dirk Steinweg vom 03.05.2010 ab.

Die ausführliche Stellungnahme ist als Anlage 1) beigefügt.

Sachdarstellung zur Sitzung am 17.11.2010:

Auf die vorstehende Sachdarstellung wird verwiesen.

Beschlussvorschlag:

- Zurzeit kein Beschlussvorschlag -

Anmerkung:

Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Ausschuss zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig (§ 8 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 27 u. 28 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Welper).

Beschluss des Ausschusses für Bildung, Schule und Soziales vom 17.11.2010:

Nachdem der Antrag der SPD-Fraktion,

bei der Gemeinde Welper keine 1-Euro-Jobs zu vergeben, sondern im Bedarfsfall die Einrichtung von Dauerarbeitsverhältnissen zu prüfen und die ansässigen Wohlfahrtsverbände und Vereine aufzufordern, nach Möglichkeit auf 1-Euro-Jobs zu verzichten,

mit

5 Ja-Stimmen
und
9 Nein-Stimmen

abgelehnt wurde,

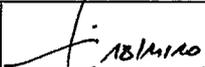
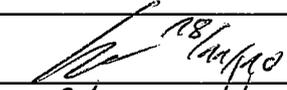
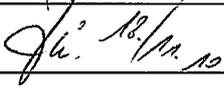
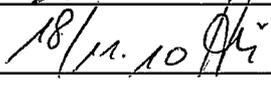
empfiehlt der Ausschuss für Bildung, Schule und Soziales auf Antrag der CDU-Fraktion dem Rat

mit

9 Ja-Stimmen
und
5 Nein-Stimmen,

die Verwaltung zu beauftragen, bis zur Neuregelung der Angelegenheit am 01.01.2012 keine 1-Euro-Jobs bei der Gemeinde Welper zu vergeben.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 66 - 11	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Hückelheim 18.11.2010

Bürgermeister		Allg. Vertreter	
Gleichstellungsbeauftragte		Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	6	oef	10.11.10	einstimmig			
BPU	3	oef	01.12.10	genehmigt m. Mehrheit	8	7	
HFA	6	oef	01.12.10	"	9	7	
Rat	7	oef	15.12.2010				

Betr.: Interkommunaler Alleinradweg Unna - Bönen - Hamm - Welver

Sachdarstellung zur Sitzung am 10.11.2010:

Auf Betreiben der Bahnflächenentwicklungsgesellschaft NRW GmbH (BEG) wird bereits seit längerem die Idee eines interkommunalen Radweges auf der stillgelegten Bahntrasse zwischen Unna-Königsborn und Welver verfolgt. Als beabsichtigter „Alleinradweg auf einer stillgelegten Bahnstrecke“ handelt es sich um eine förderfähige Maßnahme. Die gesamte Strecke des geplanten Alleinradweges ist aus der Anlage 1 ersichtlich.

Ursprünglich war es vorgesehen, den gesamten Abschnitt der stillgelegten Bahntrasse auf dem Gemeindegebiet Welver mit einer Länge von ca. 2,9 km in die Planung einzubeziehen. Da der Teilabschnitt zwischen der Kreisstraße K 14 Scheidingen - Illingen (an nordöstlicher Ecke des Gewerbegebietes Scheidingen) und dem Ende der Trasse im Zentralort Welver jedoch in Dammlage mit mehreren maroden Kreuzungsbauwerken liegt, wäre eine Herrichtung dieses ca. 1,6 km langen Abschnittes unverhältnismäßig teuer. Demnach kommt nach aktuellem Planungsstand auf Welveraner Gebiet nur noch der am westlichen Gemeinderand gelegene Abschnitt zwischen der Gemeindegrenze und der Kreisstraße K 14 mit einer Länge von ca. 1,3 km in Betracht. Damit ergibt sich für den gesamten interkommunalen Radweg eine Fahrlänge von 16,9 km.

Da der Welver betreffende Abschnitt im Nahbereich der Landstraße L 669 Wambelner Straße liegt und diese überörtlichen verkehrlichen Verbindungen grundsätzlich auch mit selbständigen Radwegen ausgestattet sein sollten, was entlang der Wambelner Straße noch nicht umgesetzt wurde, hat der Landesbetrieb Straßen.NRW nach Verhandlungen mit der BEG seine Bereitschaft erklärt, die Kosten für den Grunderwerb und die Herrichtung des gesamten Welveraner Abschnittes mit einer 3 m breiten Fahrbahn in einer Größenordnung von rd. 300.000 Euro zu übernehmen. Die spätere Verkehrssicherungs- und Unterhaltungspflicht müsste jedoch von der Kommune übernommen werden.

Die ehemalige Bahntrasse ist im Bereich Welver als geschützter Landschaftsbestandteil gemäß § 23 Landschaftsgesetz NRW (LG) festgesetzt. Daher wurde im Auftrag der BEG durch das Büro Lökplan, Anröchte, ein ökologisches Gutachten erarbeitet, welches auch von der Unteren und Oberen Landschaftsbehörde begleitet wurde. Die Ergebnisse und Schlussfolgerungen des Gutachters sind aus der Anlage 3 ersichtlich. Demnach würden die zu erwartenden Auswirkungen des geplanten Radweges die Schutzziele des geschützten Landschaftsbestandteiles nicht wesentlich gefährden.

Verwaltungsseitig wird in diesem Zusammenhang auch auf die Verhandlungen mit dem Kreis Soest hinsichtlich eines Radweges entlang der Kreisstraße K 14 zwischen Scheidingen und Illingen hingewiesen, die aufgrund der einhelligen Meinung des Ausschusses bei der Beratung in der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung und Umwelt am 21.04.2010 aufgenommen wurden. Demnach signalisierte der Kreis grundsätzliche Bereitschaft, verwies aber auch darauf, dass dieser Radweg voraussichtlich deutlich höhere Priorität erhalten wird, sofern er als notwendige Anbindung am Ende des Alleenradweges als ein qualifizierter Fernradweg erforderlich wäre.

Seitens der Verwaltung wird dieses Vorhaben als Möglichkeit für eine deutliche Attraktivitätssteigerung des touristischen Radfahrangebotes in und um Welver bewertet. Entsprechende interkommunale Radwege abseits der üblichen Verkehrswege erfreuen sich immer größerer Beliebtheit und bilden eine reizvolle „Durchlässigkeit“ hin zu den direkt und indirekt benachbarten Kommunen. Die Maßnahme wird auch von den weiteren beteiligten Kommunen unterstützt. Hier hat sich die Stadt Hamm bereits als Durchführungsorgan u. a. auch für die Gemeinde Welver angeboten. Die weiteren Kommunen betreffend handelt es sich um eine förderfähige Maßnahme. Dadurch bedingt ist der Zeitpunkt der Realisierung noch nicht exakt festlegbar. Es wird aber mit der Möglichkeit der Realisierung in den nächsten 1 bis 3 Jahren gerechnet werden können. Beschleunigt werden könnte dies durch die Verbesserung der Planreife. In diesem Zusammenhang wurde seitens der BEG angekündigt, den Grunderwerb möglichst frühzeitig abwickeln zu wollen, selbstverständlich nur unter dem Vorbehalt der Realisierung.

Da der Radweg nur als Gesamtmaßnahme förderfähig ist, bedarf es der jeweils erforderlichen Unterstützung der beteiligten Kommunen. Verwaltungsseitig ergeht daher der folgende

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat, die Herrichtung der ehemaligen Bahntrasse zwischen Welver und Unna-Königsborn als interkommunaler Alleenradweg zu befürworten. Auf dem Gebiet der Gemeinde Welver ist nur der Abschnitt zwischen der Gemeindegrenze und der Kreisstraße K 14 mit einer Länge von ca. 1,3 km betroffen. Der weitere Verlauf der Bahntrasse bleibt von dem Alleenradweg unberührt.

Beschluss des BPU vom 10.11.2010:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt beschließt auf Antrag der SPD-Fraktion einstimmig, die Möglichkeit einer alternativen Streckenführung in die weiteren Überlegungen einfließen zu lassen. Danach soll der Alleenradweg von Hamm kommend bereits an der Kreuzung mit der L 669 enden und ab hier nördlich über Dreihausen/Vickermann/Illingen weiter Richtung Zentralort Welver geführt werden. Die Verwaltung wird beauftragt, diese Variante mit dem Planungsträger abzustimmen. Die weitere Beratung hier im Ausschuss erfolgt in der nächsten Sitzung.

Sachdarstellung zur Sitzung am 01.12.2010:

In dieser Angelegenheit erfolgte am 17.11.2010 ein Arbeitsgespräch mit Vertretern der BEG und der Stadt Hamm. Seitens der BEG wurde deutlich gemacht, dass eine alternative Streckenführung mit einer weiteren Verkürzung des Alleenradweges keine Aussicht auf Zustimmung des Fördergebers hat. Das Handlungsprogramm „Alleenradwege auf stillgelegten Bahnstrecken in NRW“ aus Fördermitteln des Bundes und des Landes verfolgt das Ziel, die

Aspekte der Radverkehrssicherheit, der Vernetzung kommunaler Grünflächen und der Landschaftsgestaltung miteinander zu verknüpfen. Voraussetzung für die finanzielle Förderung eines Radweges innerhalb dieses Handlungsprogramms ist die abschnittsweise Gestaltung im Stile einer Allee durch Neupflanzung sowie Freischnitt der Bahnstrecken. Vor diesem Hintergrund wäre das Verlassen der Trasse nur aus zwingenden ökologischen, technischen und/oder wirtschaftlichen Gründen in einem begrenzten Umfang duldbar. Die BEG berichtete darüber, dass die Akzeptanz des Fördergebers hinsichtlich der Förderfähigkeit des gesamten Projektes bereits grenzwertig sei, da die ehemalige Bahntrasse bereits auf den Gebieten von Hamm und Welver zweimal aus technisch-wirtschaftlichen Gründen verlassen werden muss. Für ein weiteres Verlassen bzw. Verkürzen der genutzten Trasse würde es jedoch an den vorgenannten Voraussetzungen fehlen. Die ursprüngliche Zielsetzung, möglichst abseits vorhandener Verkehrswege einen selbständigen Fuß- und Radweg ohne Autoverkehr zur Verbindung von Ortschaften zu realisieren, sollte nach Aussage des Fördergebers so wenig wie möglich verlassen werden.

Damit wäre an dem bisherigen Beschlussvorschlag der Verwaltung wie folgt festzuhalten.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat, die Herrichtung der ehemaligen Bahntrasse zwischen Welver und Unna-Königsborn als interkommunaler Alleinradweg zu befürworten. Auf dem Gebiet der Gemeinde Welver ist nur der Abschnitt zwischen der Gemeindegrenze und der Kreisstraße K 14 mit einer Länge von ca. 1,3 km betroffen. Der weitere Verlauf der Bahntrasse bleibt von dem Alleinradweg unberührt.

Beratung im BPU vom 01.12.2010:

Nachdem der Antrag der SPD-Fraktion, den Tagesordnungspunkt zurück zur weiteren Beratung in die Fraktionen zu verweisen und hier im Ausschuss in der ersten Sitzung des Jahres 2011 erneut auf die Tagesordnung zu setzen, bei 7 Ja- und 8 Nein-Stimmen abgelehnt worden ist, wird wie folgt beschlossen:

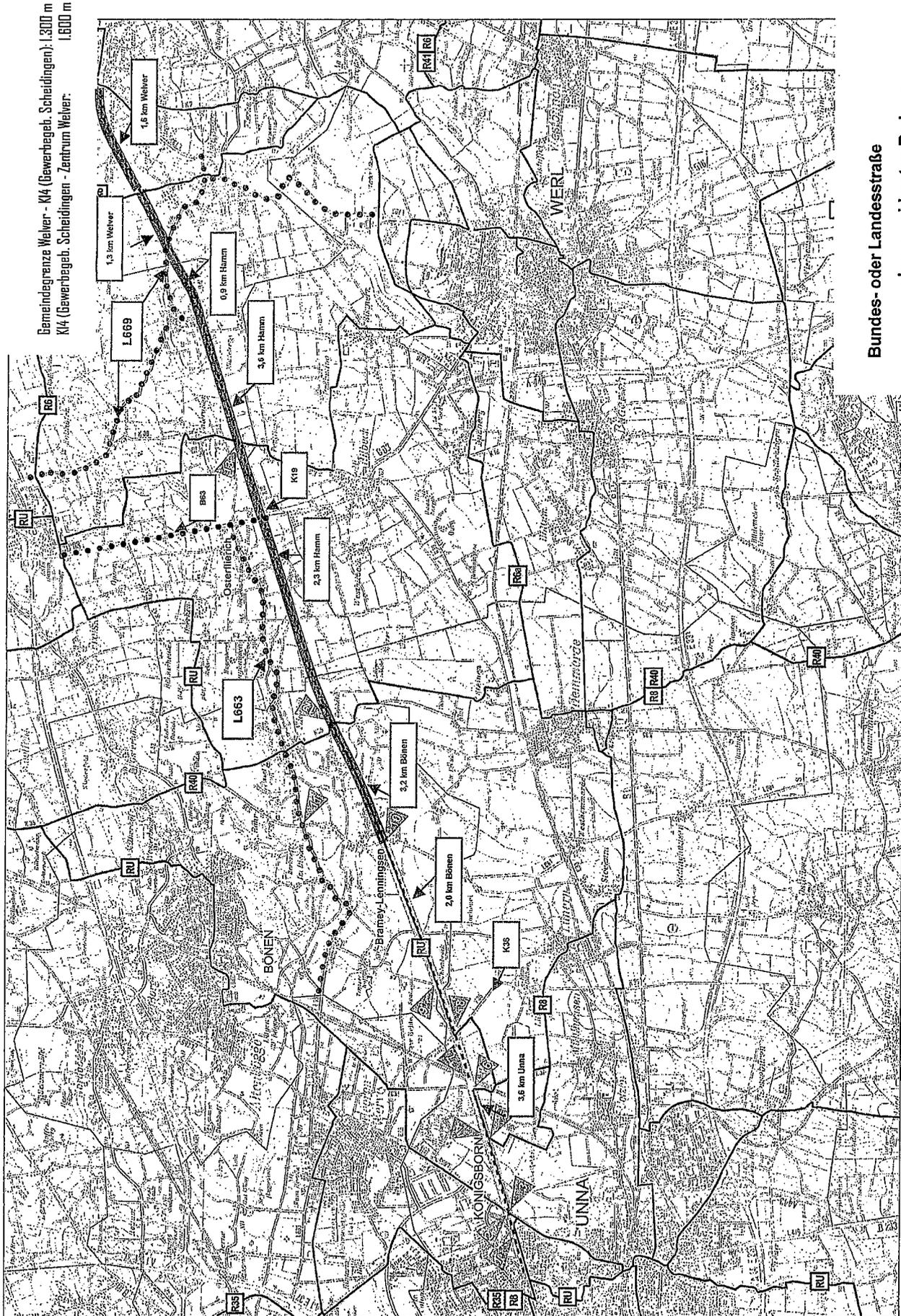
Beschluss:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat mit

8 Ja-Stimmen und
7 Nein-Stimmen,

die Herrichtung der ehemaligen Bahntrasse zwischen Welver und Unna-Königsborn als interkommunaler Alleinradweg zu befürworten. Auf dem Gebiet der Gemeinde Welver ist nur der Abschnitt zwischen der Gemeindegrenze und der Kreisstraße K 14 mit einer Länge von ca. 1,3 km betroffen. Der weitere Verlauf der Bahntrasse bleibt von dem Alleinradweg unberührt.

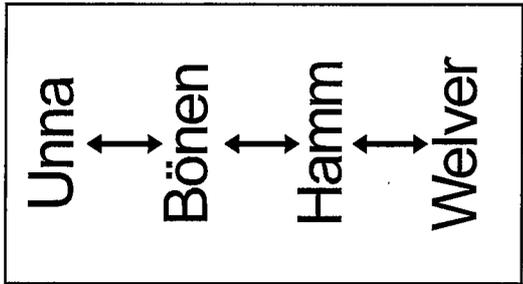
O1-4 Unna-Bönen-Hamm-Welver



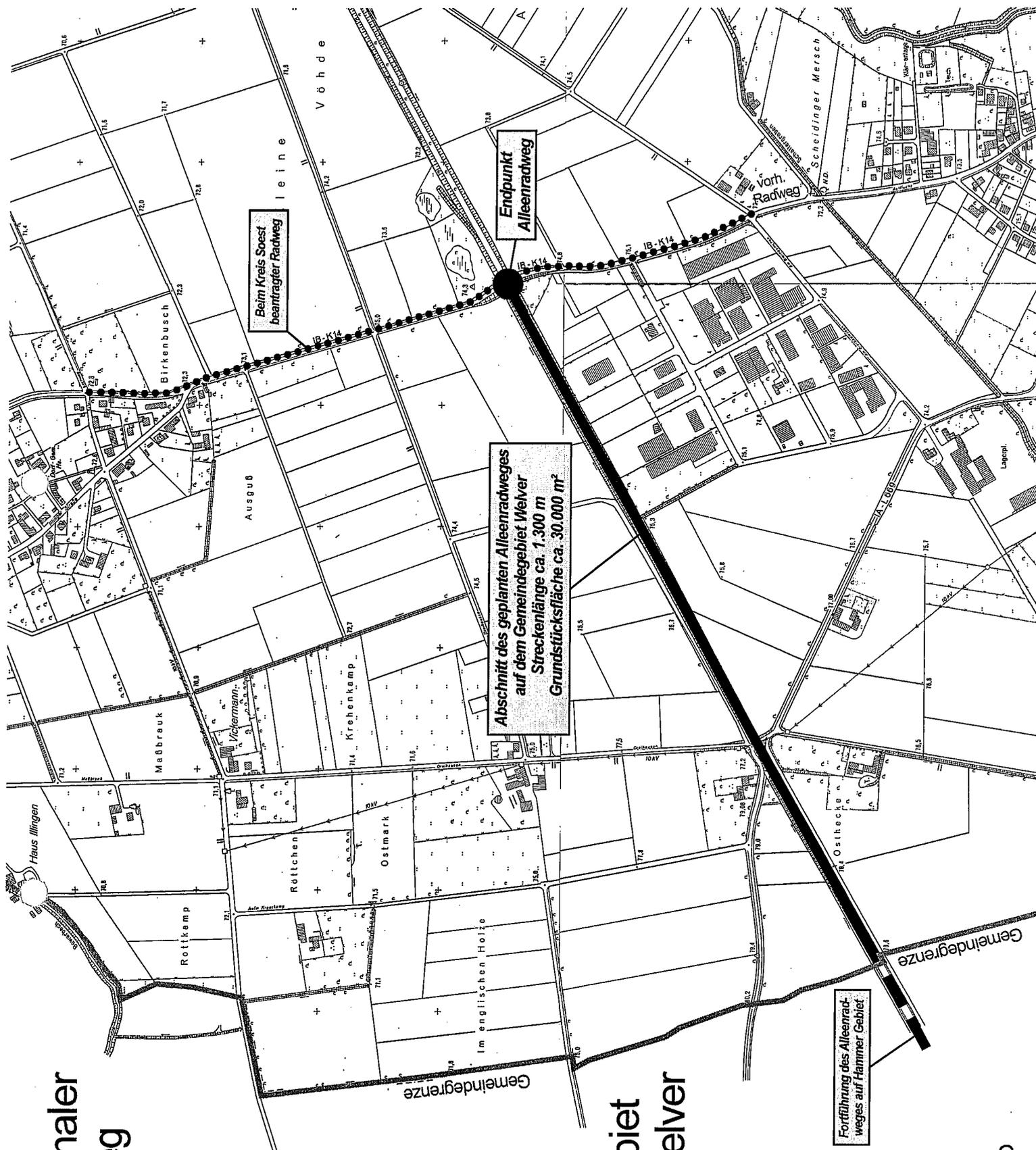
Bem.-Grenze Welver - K14 (Gewerbegeb., Scheidungen): 1.300 m
K14 (Gewerbegeb. - Scheidungen - Zentrum Welver): 1.600 m

Bundes- oder Landesstraße
..... ohne gewidmeten Radweg

Interkommunaler Alleinradweg



auf dem Gebiet der Gem. Welver



Beim Kreis Soest
beantragter Radweg

Endpunkt
Alleinradweg

Abschnitt des geplanten Alleinradweges
auf dem Gemeindegebiet Welver
Streckenlänge ca. 1.300 m
Grundstückfläche ca. 30.000 m²

Fortführung des Alleinrad-
weges auf Hammer Gebiet

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: Az.:	Sachbearbeiter: Herr Scholz Datum: 02.12.2010

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 02.12.10	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 02.12.10
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 02.12.10	Fachbereichsleiter	<i>[Signature]</i> 02.12.10

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
Rat	8	oef	15.12.2010				

Betr.: Beteiligungen des Kreises Soest sowie der Städte Soest, Lippstadt, Warstein, Werl, Erwitte, Rüthen und der Gemeinden Ense, Möhnesee, Lippetal, Welper und Anröchte (unmittelbar) an der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH (RLG), Soest, und (mittelbar) an der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH (WVG), Münster

hier: Genehmigung einer dringlichen Entscheidung gem. § 60 Abs. 1 GO NRW

Sachdarstellung zur Sitzung am 15.12.2010:

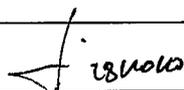
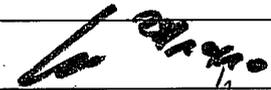
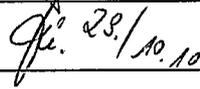
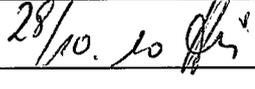
Der Haupt- und Finanzausschuss des Rates der Gemeinde Welper hat in seiner Sitzung am 01.12.2010 mit 11 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und 1 Stimmenthaltung im Wege einer dringlichen Entscheidung gem. § 60 Abs. 1 GO NRW der in den beigefügten Vorlagen des Kreises Soest (Vorlage-Nr: 100/2010 und 108/2010) näher erläuterten Umstrukturierung der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH (WVG) und damit der erstmaligen mittelbaren Beteiligung an der WVG zugestimmt. Er beauftragte seinen Vertreter, diese Zustimmung durch Stimmabgabe in den zuständigen Gremien der RLG und der WVG oder gesondert gegenüber der Geschäftsführung zu erklären.

Diese Entscheidung des HFA ist gem. § 60 Abs. 1 GO NRW dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat genehmigt die am 01.12.2010 durch den Haupt- und Finanzausschuss gefasste dringliche Entscheidung gem. § 60 Abs. 1 GO NRW.

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61-26-21/10.02	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Große 26.10.2010

Bürgermeister		Allg. Vertreter	
Gleichstellungsbeauftragte		Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	7	oef	10.11.10	Genehmigt einstimmig			
HFA	8	oef	01.12.2010	"			
Rat	9	oef	15.12.2010				

**Zweite vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Ostbusch“ der Gemeinde Welper, Zentralort – Bereich Firma Rijk Zwaan - hier: 1. Ergebnis des Beteiligungsverfahrens
2. Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB**

Sachdarstellung zur Sitzung am 10.11.2010:

Der Rat der Gemeinde Welper hat in seiner Sitzung am 26.05.2010 die 2. vereinfachte Änderung des B-Planes Nr. 10 „Ostbusch“ beschlossen. Inhalt der Änderung ist die Neuregelung der überbaubaren Fläche im festgesetzten „Sondergebiet Samenzucht und Samenhandel“. Eine vorhandene überbaubare Fläche wird für die Realisierung eines Jungpflanzengewächshauses der Firma Rijk Zwaan auf einer Länge von 45 m um 3,50 m verbreitert, gleichzeitig wird die nordwestlich angrenzende überbaubare Fläche um 3,50 m reduziert.

Im Rahmen des Änderungsverfahrens wurde die Beteiligung gem. § 13 BauGB durchgeführt. Anregungen und Bedenken wurden nicht vorgetragen. Lediglich der Kreis Soest gibt zwei Hinweise. Die Stellungnahme des Kreises und die Abwägung ist als Anlage „T 1“ beigefügt.

Als letzter Verfahrensschritt ist nun der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs.1 BauGB zu fassen.

Beschlussvorschlag:

1.
Siehe Einzelbeschluss zur Stellungnahme des Kreises Soest unter T 1 !

2.
Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat, die „Zweite vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 Ostbusch“ gem. § 10 abs. 1 BauGB als Satzung und die Begründung zu beschließen. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung durch die öffentliche Bekanntmachung in Kraft zu setzen.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Hückelheim 02.12.2010

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 03.12.10	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 03.12.10
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 03.12.10	Fachbereichsleiter	<i>[Signature]</i> 02/12.10

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
RAT	10	oef	15.12.2010				

Betr.: Erlass einer Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB für das bebaute Gebiet um das Übergangwohnheim Eilmsen

Sachdarstellung zur Sitzung am 15.12.2010:

Das bebaute Gebiet um das Übergangwohnheim Eilmsen liegt planungsrechtlich im Außenbereich. Der Bereich östlich bzw. südlich der Straße „Eilmser Wald“ ist im Flächennutzungsplan als Fläche für Gemeinbedarf -Jugendheim- dargestellt. Darüber hinaus liegt der Bereich inmitten des Landschaftsschutzgebietes „Eilmser Wald“.

Im Zuge der Überlegungen hinsichtlich einer Nachnutzung des Übergangwohnheims Eilmsen wurde festgestellt, dass für das betreffende Gebiet die Voraussetzungen für eine Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB vorliegen. Eine mögliche Gebietsabgrenzung der Außenbereichssatzung ist in dem beigefügten Lageplan dargestellt.

Verwaltungsseitig ergeht daher folgender

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, das Verfahren zum Erlass einer Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB für das bebaute Gebiet um das Übergangwohnheim in Eilmsen herum einzuleiten. Der vorgesehene Geltungsbereich soll in den im Lageplan dargestellten Gebietsgrenzen liegen.

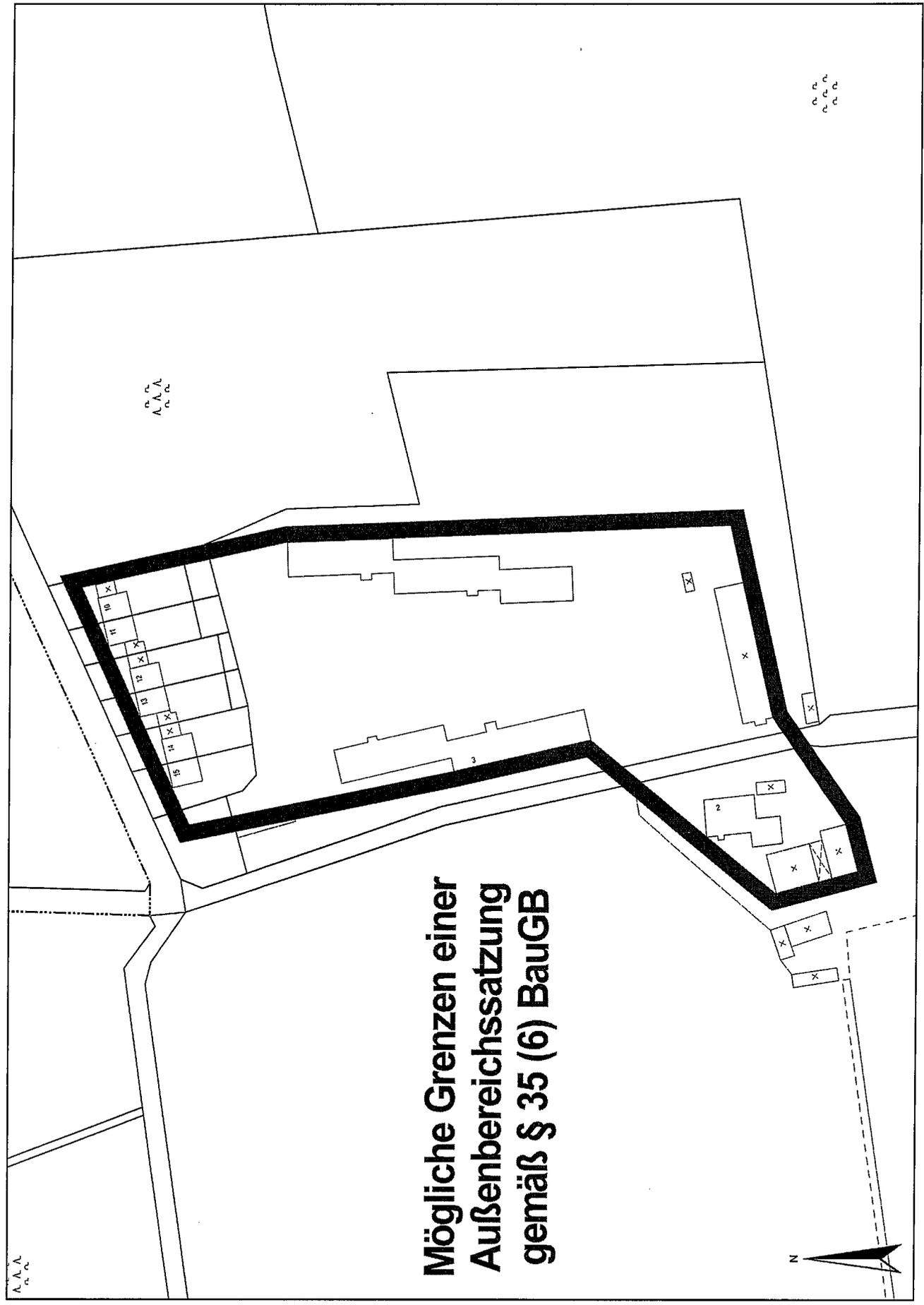
Die Verwaltung wird beauftragt, einen Satzungsentwurf zu erarbeiten und anschließend das Beteiligungsverfahren durchzuführen.

cc
cc
cc

cc
cc
cc

cc
cc
cc

Mögliche Grenzen einer Außenbereichssatzung gemäß § 35 (6) BauGB





Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 28.10.10	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 28.10.10
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 28.10.10	Fachbereichsleiter	<i>[Signature]</i> 28.10.10

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	11	oef	10.11.2010	Genehmigt einstimmig			
HFR	9	oef	01.12.2010	„			
Rat	11	oef	15.12.2010				

Betr.: Einziehung eines gemeindeeigenen Wirtschaftsweges Gemarkung Schwefe, Flur 4, Flurstück 105
hier: Ergebnis des Einziehungsverfahrens nach § 7 Abs. 1 und 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Sachdarstellung zur Sitzung am 10.11.2010:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 14.07.2010 beschlossen, die Verwaltung mit der Durchführung des Einziehungsverfahrens nach § 7 Abs. 1 und 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen für den gemeindeeigenen Wirtschaftsweg Gemarkung Schwefe, Flur 4, Flurstück 105 zu beauftragen.

Einziehung ist die Allgemeinverfügung, durch die eine gewidmete Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße verliert.

Gemäß § 7 Abs.4 des StrWG NW vom 23.09.1995 in der zurzeit gültigen Fassung ist die Absicht der Wegeeinzugung mindestens drei Monate vorher ortsüblich bekanntzumachen, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

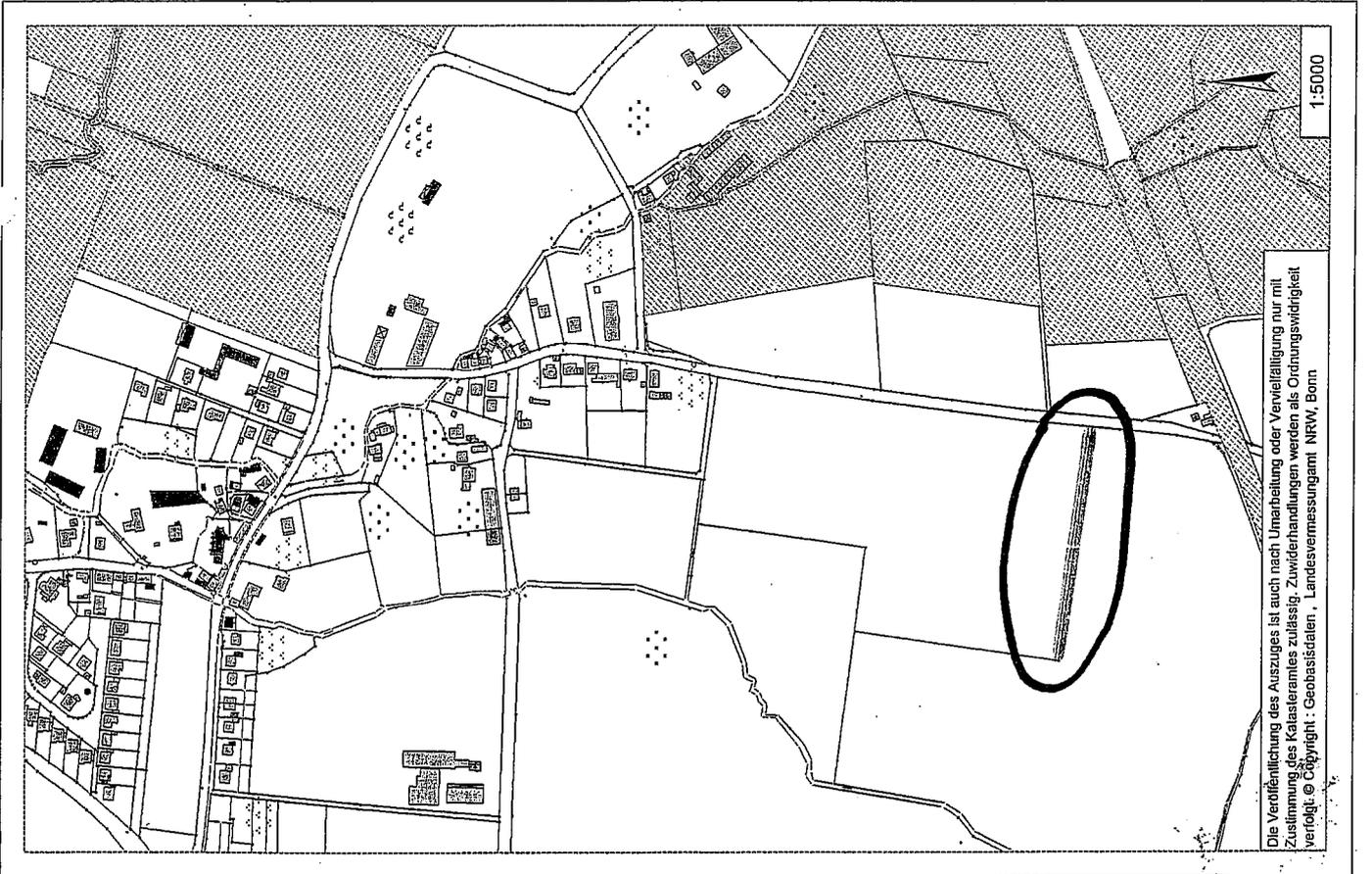
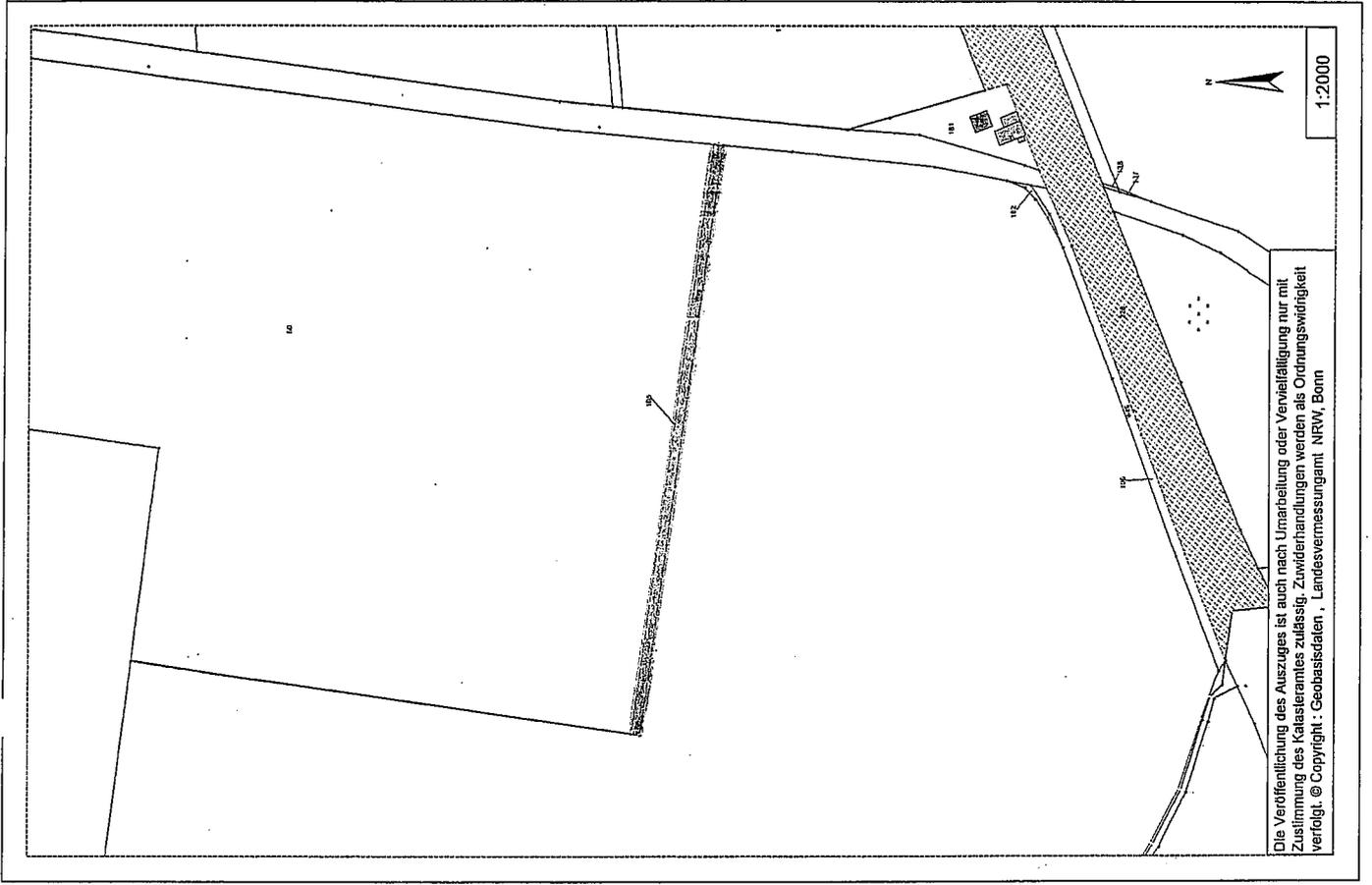
Am 15.07.2010 hat die Gemeinde Welver mit öffentlicher Bekanntmachung die Absicht der Einziehung eines Gemeindeweges bekundet.

Die Frist um Einwendungen zu erheben ist zwischenzeitlich abgelaufen.

Es wurden keine Einwendungen bei der Verwaltung eingereicht.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat, die Verwaltung zu beauftragen, den gemeindeeigenen Wirtschaftsweg Gemarkung Schwefe, Flur 4, Flurstück 105 einzuziehen.



Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3.1 Gemeindeentwicklung Az.: 66-14-01/28	Sachbearbeiter: Datum:	Hückelheim 02.12.2010

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 03/12/10	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 03/12/10
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 03/12/10	Fachbereichsleiter	<i>[Signature]</i> 02/12/10

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
RAT	12	oef	15.12.2010				

**Betr.: Wegebau aus den Mitteln des Konjunkturprogramms II
Verwendung noch nicht verfügbarer Haushaltsmittel**

**hier: Genehmigung einer dringlichen Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1
GO NRW**

Sachdarstellung zur Sitzung am 15.12.2010:

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 01.12.2010 einstimmig den Beschluss im Wege einer dringlichen Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW gefasst, die freien Haushaltsmittel in Höhe von 10.000 € aus dem Konjunkturpaket II, Infrastruktur „Wegebau“ für den Bereich Infrastruktur „öffentliche Gebäude“ zur Verfügung zu stellen. Die Zuordnung der Haushaltsmittel zu den einzelnen Maßnahmen soll durch die Verwaltung vorgenommen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat genehmigt den am 01.12.2010 durch den Haupt- und Finanzausschuss gefassten Eilbeschluss gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 1 Zentrale Dienste	Fachbereichsleiter: Herr Rotering Datum: 02.12.2010

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 02.12.10	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 02/12/10
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 03./12.10	Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungstermin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
Rat	13	oef	15.12.2010				

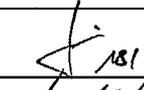
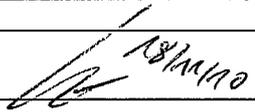
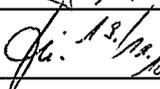
Betr.: Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2011

Sachdarstellung:

Die Verwaltung arbeitet aktuell noch mit Hochdruck an der Erstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2011.

Es wird bis dato davon ausgegangen, dass der Entwurf der Haushaltssatzung 2010 mit Haushaltsplan und Haushaltssicherungskonzept den Damen und Herren des Rates in der Sitzung am 15.12.2010 gem. § 80 Abs. 2 GO NRW zugeleitet werden kann (Einbringung).

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 1.2 Finanzwirtschaft Az.: 1.2 - 20-21-00	Fachbereichsleiter: Herr Rotering Datum: 18.11.2010

Bürgermeister		Allg. Vertreter	
Gleichstellungsbeauftragte		Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	11	oef	01.12.2010	Genehmigt m. Mehrheit	12	4	-
Rat	14	oef	15.12.2010				

Zweite Satzung zur Änderung der Hebesatzsatzung vom 20.12.2004

Sachdarstellung zur Sitzung des HFA am 01.12.2010:

Der Rat der Gemeinde Welper hat in seiner Sitzung am 27.10.2010 die Haushaltssatzung 2010 einschließlich des Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) für 2010-2013 beschlossen. Im HSK wurde zur Thematik der Hebesätze folgende Regelung gefasst:

I) STEUERN UND ÄHNLICHE ABGABEN

Vorgabe aus dem Leitfaden:
Die Hebesätze der Realsteuern (Grundsteuern und Gewerbesteuer) müssen bezogen auf die Gemeindegrößenklasse mindestens in Höhe des jeweiligen Landesdurchschnitts festgesetzt sein. Die Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung (§ 77 GO) bleiben unberührt. Eine Senkung der jeweiligen Hebesätze bis auf den Durchschnitt der Größenklasse kann erst in Betracht kommen, wenn das gesetzliche Ziel „Haushaltsausgleich“ erreicht ist und die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Gemeinde durch eine Senkung der Steuerhebesätze nicht gefährdet wird. Gegenüber der Veranschlagung ggf. eintretende steuerliche Mehrerträge sollten konsequent zur Verringerung der Verbindlichkeiten und nicht für neue und höhere Aufwendungen eingesetzt werden.

Realsteuer	Gemeinde Welper	Landesdurchschnitt GK 10-25 Tsd. EW Ø-Hebesätze (1. HJ 2009)
Grundsteuer A	237%	220%
Grundsteuer B	394%	382%
Gewerbesteuer	419%	405%

Die Hebesätze der Gemeinde Welper überschreiten die Durchschnittssätze. Eine Senkung der Hebesätze ist nicht beabsichtigt. Mehrerträge werden nicht für neue und höhere Aufwendungen eingesetzt.

Die letzte Anpassung der Hebesätze erfolgte in 2006. Zum Ausgleich der Inflationsrate wird mit Hinblick auf die wirtschaftliche Lage der Gemeinde Welper eine moderate Anhebung der Hebesätze für das Haushaltsjahr 2011 vorgenommen.

Hinsichtlich der Hebesatzsatzung für 2011 wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, die Hebesätze ab dem 01.01.2011 wie folgt festzusetzen:

Steuerart	Hebesätze 2010	Hebesätze 2011	Veränderung
Grundsteuer A	237 %	245%	+ 8 Prozentpunkte
Grundsteuer B	394 %	405%	+ 11 Prozentpunkte
Gewerbsteuer	419 %	430%	+ 11 Prozentpunkte

Eine Vergleichsübersicht zu den anderen Kommunen im Kreis Soest ist als Anlage beigefügt.

Die finanziellen Auswirkungen durch die Anhebung der Steuersätze stellen sich wie folgt dar:

Steuerart	Hebesatz 2010	Soll- Aufkommen 2010*	Hebesatz 2011	Soll-Aufkommen 2011*	Mehrertrag	Veränderung absolut*
Grundsteuer A	237 %	163.000,00 €	245%	168.000,00 €	5.000,00 €	3,07%
Grundsteuer B	394 %	1.148.000,00 €	405%	1.180.000,00 €	32.000,00 €	2,79%
Gewerbsteuer	419 %	1.006.000,00 €	430%	1.032.000,00 €	26.000,00 €	2,58%
Summe		2.317.000,00 €		2.380.000,00 €	63.000,00 €	

* Als Basis gelten die aktuellen Messbeträge aus dem Steuerveranlagungsverfahren (12/2010); die Angabe der Höhe des Gewerbesteueraufkommens ist von konjunkturellen Schwankungen abhängig und erfolgt somit rein rechnerisch.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen:

Der Rat beschließt die vorliegende Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Welver über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze (Hebesatzsatzung).

Regierungsbezirk	Amtlicher Gemeindegemeinschaftsschlüssel	Bezeichnung	Verwaltungsform	Größenklasse	Einwohner 30.6.2009	Hebesatz			Steuereinnahmen in 1000 EUR			Grundbetrag in 1000 EUR		
						Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
059	05 974 000 1	Gemeinden im Kreis Soest	3	00	305.753	219	396	420	1.705	36.422	129.918	778	9.207	30.909
059	05 974 004 0	Anröchte	2	75	10.609	230	391	414	102	1.160	3.412	44	297	824
059	05 974 008 0	Bad Sassendorf	2	75	11.579	192	381	403	91	1.329	1.528	47	349	379
059	05 974 012 0	Ense	2	75	12.746	192	381	403	61	1.570	5.667	32	412	1.406
059	05 974 016 0	Erwitte	2	75	15.771	232	389	414	171	2.009	8.477	74	516	2.048
059	05 974 020 0	Geseke	2	75	20.786	220	381	403	130	2.052	4.676	59	539	1.160
059	05 974 024 0	Lippetal	2	75	12.356	192	381	403	170	1.158	1.772	88	304	440
059	05 974 028 0	Lippstadt	2	75	66.870	192	381	403	149	8.059	19.300	77	2.115	4.789
059	05 974 032 0	Möhnesee	2	75	11.466	214	389	408	95	1.478	2.783	44	380	682
059	05 974 036 0	Rüthen	2	75	10.759	247	391	423	147	1.352	3.449	60	346	815
059	05 974 040 0	Soest	2	65	48.682	227	425	430	150	6.494	45.707	66	1.528	10.629
059	05 974 044 0	Warstein	2	65	27.669	247	396	428	98	2.955	19.924	40	746	4.655
059	05 974 048 0	Welver	2	75	12.524	237	394	419	162	1.147	983	69	291	235
059	05 974 052 0	Werl	2	65	31.861	229	401	427	144	4.047	7.513	63	1.009	1.760
059	05 974 056 0	Wickede (Ruhr)	2	75	12.075	240	430	435	36	1.611	4.726	15	375	1.087

**Zweite Satzung
vom xx.12.2010
zur Änderung der Satzung der Gemeinde Welper
über die Festsetzung der
Realsteuer-Hebesätze (Hebesatzsatzung)
vom 20.12.2004**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz in der Fassung vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) - in der jeweils geltenden Fassung - hat der Rat der Gemeinde Welper in seiner Sitzung am 15.12.2010 folgende Satzung zur Änderung der Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Welper über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze (Hebesatzsatzung) vom 20.12.2004 wird im Einzelnen wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für die Zeit ab dem 01.01.2011 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 245 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 405 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer (Gemeindewirtschaftssteuer) | 430 v. H. |

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

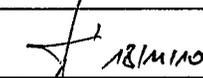
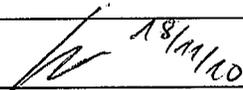
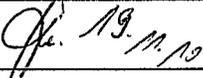
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welper vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59514 Welper, den
Az.: 1.2 – 20-21-00

Der Bürgermeister

- T e i m a n n -

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 1.2 Finanzwirtschaft Az.: 1.2 - 66.26.01	Sachbearbeiter: Herr Schlüter Datum: 18.11.2010

Bürgermeister		Allg. Vertreter	
Gleichstellungsbeauftragte		Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	12	oef	01.12.2010		9	6	1
Rat	15	oef	15.12.2010				

Betr.: Dreizehnte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Welper

Sachdarstellung zur Sitzung am 01.12.2011:

Für die Inanspruchnahme öffentlicher Abwassereinrichtungen sind Gebühren zu erheben. Nach § 6 Abs. 1 KAG NW soll das Gebührenaufkommen die voraussichtlichen, nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken.

Die Kalkulation der Abwassergebühren kann der beigefügten **Anlage 1** entnommen werden.

Erläuterungen:

Pos. 27-29 – kalkulatorische Abschreibungen

Die Abschreibungen aus der Vermögensfortschreibung 2011 belaufen sich auf insgesamt 618.864,00 € und wurden den jeweiligen Kostenträgern nach dem Anlagespiegel 2011 entsprechend zugeordnet.

Im Wirtschaftsjahr 2011 werden vermutlich keine Vermögenswerte aktiviert, die dann evtl. noch zu einem entsprechenden Anstieg der Abschreibungen führen würden.

Pos 30-32 – kalkulatorische Zinsen

Die Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen erfolgt auf Basis der um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungswerte (Restbuchwerte). Hierbei wird ebenso das Abzugskapital anteilig um den Anteil der Restbuchwerte an den Anschaffungswerten gemindert, so dass das Abzugskapital sich sukzessiv vermindert. Die Minderung des Abzugskapitals ergibt sich also durch das Verhältnis von kumulierten Abschreibungen und dem Anschaffungswert.

Für das Wirtschaftsjahr 2011 ergibt sich danach ein bereinigtes **Abzugskapital von 5.098.573,00 €**, das nicht verzinst werden darf (siehe hierzu „Berechnung der kalkulatorischen Kosten für das Kanalvermögen 2011“; **Anlage 2**).

Der kalkulatorische Zinssatz wurde im Haushaltssicherungskonzept zum Haushaltsentwurf der Gemeinde Welper für das Haushaltsjahr 2010 auf **7.00 %** festgesetzt und nach der vom

Rat in seiner Sitzung am 27.10.2010 beschlossenen Haushaltssatzung auf den bereinigten Restbuchwert dann entsprechend angewandt. In diesem Zusammenhang ist noch anzumerken, dass der so tatsächlich herangezogene Zinssatz von 7 % auch ein darüber hinausgehender Satz von 8 % hätte sein können, da es sich insoweit um einen kalkulatorischen Zins handelt, der sich auf den gesamten Restbuchwert, mithin auf Anlagegüter unterschiedlichen Alters bezieht, weshalb für die Bestimmung des Zinssatzes nicht die in der jeweiligen Gebührenperiode am Kapitalmarkt herrschenden Verhältnisse maßgebend sind, sondern vielmehr auf die langfristigen Durchschnittsverhältnisse hierbei abzustellen ist. Die Höhe der kalkulatorischen Zinsen beläuft sich danach auf insgesamt 747.522,93 €, die wiederum den jeweiligen Kostenträgern nach dem Anlagespiegel 2011 entsprechend zugeordnet wurden.

Pos. 7,8 und 24, 25 – Umlage des LV – Abwasserabgabe (SW / RW)

Die Umlage und Abgabewerte wurden der aktuellen Beitragsliste des Lippeverbandes für das Wirtschaftsjahr 2011 entnommen.

Der Lippeverbandsbeitrag beläuft sich danach auf insgesamt 508.617,00 € und hat sich gegenüber der Festsetzung 2010 um insgesamt 22.761,00 € verringert.

Demgegenüber wurde die Abwasserabgabe um 19.318,00 € angehoben und auf insgesamt 32.880,00 € für das Wirtschaftsjahr 2011 festgesetzt.

Die Abwasserabgabe, die an das Land für das Niederschlagswasser (Pos. 26) abzuführen ist, wurde auf den Abgabewert für das Veranlagungsjahr 2009 zurückgeschrieben.

Pos. 1 – Anteil des Produkts 1120 - Klärschlamm Entsorgung

Das Verwaltungsgericht Arnsberg hat mit seinem rechtskräftigen Urteil vom 30.11.2004 – 11 K 512/04 – hierzu entschieden, dass die Art und Weise, wie die Gemeinde Welper den Lippeverbandsbeitrag auf die beiden Nutzergruppen (Kanal und Kleinkläranlagen) aufgeteilt hat, nicht dem Grundsatz der Kostenverursachung entspricht. Vielmehr hätte auf der Grundlage der Gesamtheit der jährlichen Kosten für Abwasserbehandlungsanlagen und Klärschlamm-beseitigung, die auf der Grundlage der Veranlagungsgrundsätze des Lippeverbandes auf die Verbandsmitglieder umgelegt werden, eine Verteilung des Verbandsbeitrags und der Schmutzwasserabgabe auf die Nutzergruppen erfolgen müssen.

Unter Anwendung der v. g. Veranlagungs- bzw. Verteilungsgrundsätze beläuft sich der Anteil des Produkts 1120 – Klärschlamm Entsorgung an den Kosten des Lippeverbandes (Beitrag, Umlage) danach auf 21.130,42 € bzw. 7.820,34 € und damit auf insgesamt 28.950,76 €.

Pos. 4 und 33 – Personalkosten, Sach- und Gemeinkosten (interne Leistungsbeziehungen)

Die Personalkosten wurden auf Basis der geplanten IST-Personalkosten für 2011 berechnet. Dabei wurden die Zeitanteile überwiegend durch Stundenaufzeichnungen ermittelt und entsprechende Stundenverrechnungssätze gebildet. Nach Auswertung (Stand: 30.09.2010) und Hochrechnung der Zeitanteile ergibt sich der Gesamtansatz mit 118.880,00 €. Abgestellt auf die Personalkostenanteile verbindet sich dann mit der jeweiligen prozentualen Zurechnung der Sach- und Gemeinkosten noch ein Verrechnungswert aus internen Leistungsbeziehungen in Höhe von 41.958,00 €.

Da die Personalkosten den jeweiligen Kostenträgern (Schmutz- und Regenwasser) nicht eindeutig zugeordnet werden können (z.B. Mitarbeiter der Verwaltung) wurde die Verteilung der Personal-, Sach- und Gemeinkosten nach einem Verteilungsschlüssel vorgenommen, der sich aus der Zuordnung aller anderen Kosten (kalkulatorische Kosten, Betriebskosten,

Abwasserabgabe in Gesamtsumme) ergibt. Danach belaufen sich die gesamten Schmutzwasserkosten auf insgesamt 1.281.838,18 € und die Regenwasserkosten auf insgesamt 960.898,99 € und stehen damit in einem Verhältnis von 57,16 % (SW) und 42,84 % (RW) zueinander.

Pos. 5, 6 und 9-21 – Unterhaltungs- und Betriebskosten

Die Unterhaltungs- und Betriebskosten machen zusammen mit den Personalkosten insgesamt einen Kostenanteil von 20,74 % des gesamten Gebührenbedarfs aus. Folgende Kosten wurden hier als Betriebs- und Unterhaltungskosten für die Kalkulation der Abwassergebühren erfasst und in den aufgeführten Einzelpositionen den jeweiligen Kostenträgern (SW und RW) zugeordnet.

- Unterhaltung von Betriebs- und Verwaltungsgebäuden inkl. Instandhaltung, Erneuerung, Instandsetzung (ohne aktivierungsfähige Vermögensanteile).
- Bewirtschaftungskosten inkl. Strom, Wasser, Heizung, Abwasser, Reinigung, Versicherungen, Grundbesitzabgaben etc.
- Fahrzeug- und Werkzeugunterhaltungskosten inkl. Benzin, Reparatur, Wartung, Steuer und Versicherungen
- Verwaltungskosten inkl. Betriebskosten. Hierzu zählen auch die Kosten, die durch die Gebührenerhebung entstehen.

Die Einzelpositionen wurden den jeweiligen Produkthaushalten entnommen und entsprechen den kalkulierten Werten für das Haushaltsjahr 2011. Damit ist sichergestellt, dass in die vorgenannten Kosten nur jene Betriebs- und Verwaltungskosten eingeflossen sind, die tatsächlich für die Ableitung und Reinigung des Abwassers entstehen werden.

Pos. 39 – Frischwasserverbrauch

Nach der letzten Auswertung der Veranlagungsdaten vom November 2010 wird der abrechnungstechnisch relevante Frischwasserverbrauch auf **380.814 cbm** kalkuliert. Hierbei ist ein kontinuierlicher Rückgang des Frischwasserverbrauchs feststellbar, der vorrangig mit der stetig abfallenden Einwohnerkurve in Verbindung stehen dürfte. Weiter ist davon auszugehen, dass die laufenden Veränderungen (Zugänge und Neubauten) den Wasserverbrauchsrückgang nicht kompensieren bzw. auffangen werden.

Pos. 40 – abflusswirksame Fläche

Nach fast abgeschlossenem Selbstauskunftverfahren haben sich nach einer Projektauswertung der WTE Betriebsgesellschaft am 17.11.2010 insgesamt **1.182.455 m²** abflusswirksame Flächen feststellen lassen. Die Gesamtfläche setzt sich zusammen aus 770.850 m² versiegelten Flächen auf den Privatgrundstücken einschl. der bebauten gemeindeeigenen Grundstücke und 411.605 m² versiegelte öffentliche Flächen der Straßen, Wege und Plätze bei einer Rücklaufquote von 96,14 %.

Kostenanteile der Mischwasserkanäle an den Kostenträgern Schmutz- und Regenwasser

Bei der getrennten Entwässerungsgebühr ist zwingend zwischen den Kostenträgern Schmutzwasser und Regenwasser zu differenzieren. Dabei ist sicherzustellen, dass jeder dieser Leistungsbereiche nur mit solchen Kosten bzw. Kostenteilen belastet wird, die gerade mit der Ableitung und Klärung des häuslichen Schmutzwassers bzw. des Niederschlagswassers verbunden sind. Sofern Anlagen der Abwasserbeseitigung sowohl der Schmutzwasserbeseitigung als auch der Niederschlagswasserbeseitigung dienen, sind die anfallenden Anlagen- und Betriebskosten nach den Grundsätzen der Kostenverursachung auf beide Bereiche zu verteilen.

Die Verteilung der Herstellkosten der Mischwasserkanäle auf die Kostenträger Schmutzwasser- und Regenwasser ist dabei über die Berechnung einer „fiktiven Trennkanalisation“ vorzunehmen.

Die von der Rechtsprechung anerkannte Methode zur Ermittlung der anlagenbezogenen Kostenanteile von Mischwasserkanälen – die Berechnung eines sog. fiktiven Trennsystems – berechnet fiktiv für Bereiche mit Mischkanalisation, was jeweils ein Schmutz- und ein Niederschlagswasserkanal gekostet hätten und setzt diese beiden Kostenpositionen zueinander ins Verhältnis (vgl. z.B. VG Arnsberg, Urteil vom 01.10.2002, Az: 11 K 3302/00). Das ermittelte Werteverhältnis dient dann dazu, die tatsächlichen Kosten der Mischwasserkanalisation auf die Kostenpositionen Schmutz- und Niederschlagswasser zu verteilen (Lohmann in: Driehaus, Loseblatt-Kommentar zum Kommunalabgabenrecht, § 6, Rn. 692c).

Als Grundlage zur Berechnung des fiktiven Trennsystems dienen Informationen über die tatsächlich vorhandenen Mischwasserkanäle aus denen ein fiktiver Regenwasserkanal für die Straßen- und Grundstücksentwässerung und ein fiktiver Schmutzwasserkanal zur Ableitung des Schmutzwassers der bebauten Grundstücke abgeleitet wird. Da die Tiefenlage von Mischwasserkanälen im Wesentlichen durch die Kellersohle der zu entwässernden Gebäude bestimmt ist, wird für die fiktiven Schmutzwasserkanäle die Sohlhöhe der vorhandenen Mischwasserkanäle übernommen. Weil die Mischwasserkanäle für die Beseitigung großer Regenwassermengen dimensioniert wurden, wird bei der Berechnung der fiktiven Schmutzwasserkanäle eine Reduzierung der Rohrdurchmesser vorgenommen. Die fiktiven Regenwasserkanäle erhalten die gleichen Gefälle und Rohrdurchmesser wie die vorhandenen Mischwasserkanäle, so dass auf eine hydraulische Berechnung verzichtet werden kann. Ggfs. werden die vorhandenen Profile der Mischwasserkanäle für den fiktiven Regenwasserkanal überprüft. Schließlich wird die Höhenlage der Regenwasserkanäle überprüft und die Regenwasserkanäle ggfs. angehoben.

Das Ergebnis der Berechnung des fiktiven Trennsystems ist dann ein Kostenverhältnis von anteiligen Schmutzwasserkosten zu anteiligen Regenwasserkosten, mit dem die tatsächlichen Kosten des Kanalnetzes auf die Kostenträger verteilt werden. Aus Veröffentlichungen der Kommunal- und Abwasserberatung NRW und verschiedenen Untersuchungen ist bekannt, dass sich eine typische Verteilung der Kosten von etwa 52 % für Schmutzwasser und 48 % für Regenwasser damit verbinden dürfte.

Die Verwaltung hat danach im Rahmen der Kalkulation der Abwassergebühren 2011 die aus den v. g. Veröffentlichungen und Untersuchungen bekannten Wahrscheinlichkeitswerte von 52 % für Schmutzwasser und 48 % für Regenwasser zunächst zur Verteilung der Herstellkosten der Mischwasserkanäle auf die Kostenträger Schmutzwasser- und Regenwasser angesetzt, da sich bisher die Erstellung eines Gutachtens zur Splittung der Mischwasserkosten in die Kostenanteile für Regen- und Schmutzwasser noch nicht erreichen ließ. Diese Werte sind dann aber noch zwingend durch einen anlagebezogenen Kostenanteil zu ersetzen.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat mit

1. die Berechnungsgrundlagen der vorliegenden Abwassergebührenkalkulation zu billigen und für das Haushaltsjahr 2011
 - a) die **Schmutzwassergebühr** auf **3,61 €/m³** Abwasser und
 - b) die **Niederschlagswassergebühr** auf **0,87 €/m²** bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche festzusetzen.
2. Die Dreizehnte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Welper zu beschließen.

Beschluss des HFA am 01.12.2010:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat mit

9 Ja-Stimmen,
6 Nein-Stimmen und
1 Stimmenthaltung

1. die Berechnungsgrundlagen der vorliegenden Abwassergebührenkalkulation zu billigen und für das Haushaltsjahr 2011
 - c) die **Schmutzwassergebühr** auf **3,61 €/m³** Abwasser und
 - d) die **Niederschlagswassergebühr** auf **0,87 €/m²** bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche festzusetzen.
2. Die Dreizehnte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Welper zu beschließen, die wie folgt ergänzt wurde:

„§ 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- 1) Gebühren- bzw. Abgabepflichtige sind
 - a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte, des Grundstücks, von dem die Benutzung der Entwässerungsanlage ausgeht bzw. auf oder von dem aus die Kleineinleitung erfolgt,
 - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
 - c) die Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebühren- bzw. Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.“

Gebührenkalkulation Abwasser für 2 0 1 1

Anlage 1

Pos.	Konto-Nr.	Bezeichnung	insgesamt [EUR]	Anteil SW [%]	SW [EUR]	Anteil RW [%]	RW [EUR]
		Erträge					
1	4811	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen (Anteil LV aus Produkt 1120)	-28.950,76	100,00	-28.950,76	-	-
2		Gesamterträge	-28.950,76				
		Aufwendungen					
3		Personalkosten	118.880,00	57,16	67.951,81	42,84	50.928,19
4	5011-5032	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (SW und RW)	39.000,00	17,95	7.000,00	82,05	32.000,00
5	5211	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (MW)	142.500,00	52,00	74.100,00	48,00	68.400,00
6	523302	Lippeverbandsbeitrag SW	462.725,00	100,00	462.725,00	-	-
7	523302	Lippeverbandsbeitrag RW	45.892,00	-	-	100,00	45.892,00
8	524102	Versicherungsaufwendungen für Grundstücke und bauliche Anlagen (SW)	400,00	100,00	400,00	-	-
9	524102	Versicherungsaufwendungen für Grundstücke und bauliche Anlagen (MW)	900,00	52,00	468,00	48,00	432,00
10	524104	Stromaufwendungen (SW)	30.000,00	100,00	30.000,00	-	-
11	524104	Stromaufwendungen (MW)	100.000,00	52,00	52.000,00	48,00	48.000,00
12	524105	Wasseraufwendungen (Frischwasser) (SW)	400,00	100,00	400,00	-	-
13	524105	Wasseraufwendungen (Frischwasser) (MW)	850,00	52,00	442,00	48,00	408,00
14	524109	Wartungsaufwendungen für Brandmelde-, Blitzschutz-, Alarmanlagen etc.	8.800,00	100,00	8.800,00	-	-
15	525102	Instandsetzungsaufwendungen, Materialaufwendungen, Ersatzteile etc. (MW)	2.000,00	52,00	1.040,00	48,00	960,00
16	525103	Kfz.-Versicherungen, Kfz.-Steuer (MW)	800,00	52,00	416,00	48,00	384,00
17	542901	Aufwendungen Kommunikations-/EDV-Dienstleistungen, -wartungsverträge etc.	600,00	-	-	100,00	600,00
18	543102	Fermeideaufwendungen (SW)	600,00	100,00	600,00	-	-
19	543102	Fermeideaufwendungen (MW)	200,00	52,00	104,00	48,00	96,00
20	543108	Mitgliedsbeiträge	2.800,00	100,00	2.800,00	-	-
21	5441	Steuern, Versicherungen, Schadenfälle (SW)	2.500,00	100,00	2.500,00	-	-
22	5441	Steuern, Versicherungen, Schadenfälle (MW)	5.350,00	52,00	2.782,00	48,00	2.568,00
23	544101	Abwasserabgabe SW (Umlage LV)	17.771,00	100,00	17.771,00	-	-
24	544101	Abwasserabgabe RW (Umlage LV)	15.109,00	-	-	100,00	15.109,00
25	544101	Abwasserabgabe an das Land (RW)	26.104,00	-	-	100,00	26.104,00

Gebührenkalkulation Abwasser für 2011

Anlage 1

Pos.	Konto-Nr.	Bezeichnung	insgesamt [EUR]	Anteil SW [%]	SW [EUR]	Anteil RW [%]	RW [EUR]
27	5711	kalkulatorische Abschreibungen (SW)	145.421,00	100,00	145.421,00	-	-
28	5711	kalkulatorische Abschreibungen (RW)	180.985,00	-	-	100,00	180.985,00
29	5711	kalkulatorische Abschreibungen (MW)	292.458,00	52,00	152.078,16	48,00	140.379,84
30	5711	kalkulatorische Zinsen (SW)	136.419,43	100,00	136.419,43	-	-
31	5711	kalkulatorische Zinsen (RW)	202.406,68	-	-	100,00	202.406,68
32	5711	kalkulatorische Zinsen (MW)	408.696,82	52,00	212.522,35	48,00	196.174,47
33	5811	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	41.958,00	57,16	23.983,19	42,84	17.974,81
34		Gesamtaufwendungen	2.403.575,17		1.373.773,18		1.029.801,99
35		Gebührenbedarf			1.373.773,18		1.029.801,99
36		Überschuss aus Betriebsergebnis		-	-	-	-
37		Unterdeckung aus Betriebsergebnis		-	-	-	-
38		bereinigter Gebührenbedarf			1.373.773,18		1.029.801,99
39		Frischwasserverbrauch (cbm)			380.814,00		1.182.455,00
40		abflusswirksame Fläche (qm)					
39		Abwassergebühr je cbm Frischwasserverbrauch					
40		Abwassergebühr je qm abflusswirksamer Fläche					
					3,61		0,87

Berechnung der kalkulatorischen Kosten für das Kanalvermögen 2011

Anlage 2

Jahr	Anschaffungswerte	Abschreibungswerte	Restbuchwerte	bereinigtes Abzugskapital	bereinigter RBW	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	Kalkulatorische Zinsen	Kalkulat. Zinssatz
2011	31.375.944,98 €	15.598.472,98 €	15.777.472,00 €	5.098.573,00 €	10.678.899,00 €	618.864,00 €	747.522,93 €	7,00%
2011	9.327.882,99 €	5.023.236,99 €	4.304.646,00 €	1.413.122,00 €	2.891.524,00 €	180.985,00 €	202.406,68 €	7,00%
2011	7.928.139,99 €	4.983.492,99 €	2.944.647,00 €	995.798,00 €	1.948.849,00 €	145.421,00 €	136.419,43 €	7,00%
2011	14.119.922,00 €	5.591.743,00 €	8.528.179,00 €	2.689.653,00 €	5.838.526,00 €	292.458,00 €	408.696,82 €	7,00%

RW
SW
MW

Anlagespiegel 2011

17.11.2010 12:59:42

AHK31.12.2010/EUR	Zugänge/EUR (Zuschüsse)	Abgänge/EUR (Zuschüsse)	Umbuchungen/EUR (Zuschüsse)	Zuschreibungen/EUR (Zuschüsse)	AFAKum/EUR	BW31.12.2011/EUR (Zuschuss)	BW31.12.2010/EUR (Zuschuss)	AFA/EUR (AFAZuschuss)
Summe Anlagenkontyp Entw. u. Abwasseranlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	15.598.472,98	15.777.472,00	16.391.179,00	613.707,00
Zuschuss	0,00	0,00	0,00	0,00	-5.061.710,83	-5.098.573,00	-5.303.405,00	-204.832,00
Gesamtsumme	0,00	0,00	0,00	0,00	15.598.472,98	15.777.472,00	16.391.179,00	613.707,00
Zuschuss	0,00	0,00	0,00	0,00	-5.061.710,83	-5.098.573,00	-5.303.405,00	-204.832,00

Geschäftsjahr=2011; Periode=1...13; Anlagenkontyp='Entw. u. Abwasseranlagen'; S/H/K='Neues Finanzwesen'; Kostenrechnung='Produkt/ Leistung/ Inv.-Maßn.'; Nur

Summe pro Anlagenart drucken; Simulierte Daten einbeziehen; Zuschüsse ausweisen; Zuschüsse summieren; Sortierung='Anlagenkontyp'

Anlagespiegel 2011

Angefordert von: Rotering, Stephan

17.11.2010 12:39:39

Seite 1

AHK31.12.2010/EUR	Zugänge/EUR (Zuschüsse)	Abgänge/EUR (Zuschüsse)	Umbuchungen/EUR (Zuschüsse)	Zuschreibungen/EUR (Zuschüsse)	AFAKum/EUR	BW31.12.2011/EUR (Zuschuss)	BW31.12.2010/EUR (Zuschuss)	AFA/EUR (AFAZuschuss)
Summe Anlagenkontyp Entw. u. Abwasseranlagen								
14.119.922,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.591.743,00	8.528.179,00	8.815.331,00	287.152,00
Zuschuss	0,00	0,00	0,00	0,00	-1.783.896,48	-2.689.653,00	-2.782.123,00	-92.470,00
Gesamtsumme								
14.119.922,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.591.743,00	8.528.179,00	8.815.331,00	287.152,00
Zuschuss	0,00	0,00	0,00	0,00	-1.783.896,48	-2.689.653,00	-2.782.123,00	-92.470,00

Geschäftsjahr=2011; Periode=1...13; Anlagenkontyp=Entw. u. Abwasseranlagen; S/H/K=Neues Finanzwesen; Kostenrechnung=Produkt/ Leistung/ Inv.-Maßn.; Nur

Summe pro Anlagenart drucken; Simulierte Daten einbeziehen; Zuschüsse ausweisen; Zuschüsse summieren; Ausprägungen = 1.2.3.3 Abwasserbeseitigung,

MW-Beseitigung; ; Sortierung=Anlagenkontyp'

AHK31.12.2010/EUR	Zugänge/EUR (Zuschüsse)	Abgänge/EUR (Zuschüsse)	Umbuchungen/EUR (Zuschüsse)	Zuschreibungen/EUR (Zuschüsse)	AFAKum/EUR	BW31.12.2011/EUR (Zuschuss)	BW31.12.2010/EUR (Zuschuss)	AFA/EUR (AFAZuschuss)
Summe Anlagenkontyp Entw. u. Abwasseranlagen								
7.928.139,99	0,00	0,00	0,00	0,00	4.983.492,99	2.944.647,00	3.090.068,00	145.421,00
Zuschuss	0,00	0,00	0,00	0,00	-1.615.527,96	-995.798,00	-1.046.342,00	-50.544,00
Gesamtsumme								
7.928.139,99	0,00	0,00	0,00	0,00	4.983.492,99	2.944.647,00	3.090.068,00	145.421,00
Zuschuss	0,00	0,00	0,00	0,00	-1.615.527,96	-995.798,00	-1.046.342,00	-50.544,00

Geschäftsjahr=2011; Periode=1...13; Anlagenkontyp='Entw. u. Abwasseranlagen'; S/H/K='Neues Finanzwesen'; Kostenrechnung='Produkt/ Leistung/ Inv.-Maßn.'; Nur

Summe pro Anlagenart drucken; Simulierte Daten einbeziehen; Zuschüsse ausweisen; Zuschüsse summieren; Ausprägungen = 1.2.3.3 Abwasserbeseitigung,

SW-Beseitigung, ; Sortierung='Anlagenkontyp'

Anlagespiegel 2011

AHK31.12.2010/EUR	Zugänge/EUR (Zuschüsse)	Abgänge/EUR (Zuschüsse)	Umbuchungen/EUR (Zuschüsse)	Zuschreibungen/EUR (Zuschüsse)	AFAKum/EUR	BW31.12.2011/EUR (Zuschuss)	BW31.12.2010/EUR (Zuschuss)	AFA/EUR (AFAZuschuss)
Summe Anlagenkontyp Entw. u. Abwasseranlagen								
9.327.882,99	0,00	0,00	0,00	0,00	5.023.236,99	4.304.646,00	4.485.780,00	181.134,00
Zuschuss	0,00	0,00	0,00	0,00	-1.662.286,39	-1.413.122,00	-1.474.940,00	-61.818,00
Gesamtsumme								
9.327.882,99	0,00	0,00	0,00	0,00	5.023.236,99	4.304.646,00	4.485.780,00	181.134,00
Zuschuss	0,00	0,00	0,00	0,00	-1.662.286,39	-1.413.122,00	-1.474.940,00	-61.818,00

Geschäftsjahr=2011; Periode=1...13; Anlagenkontyp='Entw. u. Abwasseranlagen'; S/H/K='Neues Finanzwesen'; Kostenrechnung='Produkt/ Leistung/ Inv.-Maßn.'; Nur

Summe pro Anlagenart drucken; Simulierte Daten einbeziehen; Zuschüsse ausweisen; Zuschüsse summieren; Ausprägungen = 1.2.3.3 Abwasserbeseitigung,

RW-Beseitigung. ; Sortierung='Anlagenkontyp'

**Dreizehnte Satzung zur Änderung
der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung
der GEMEINDE WELVER
vom .12.2010**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) und der §§ 4, 6, 7 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Gemeinde Welver vom 28.10.1997 – in der jeweils gültigen Fassung – hat der Rat der Gemeinde Welver in seiner Sitzung am 00.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Satzungsänderung**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Welver vom 28.10.1997 in der Fassung der Zwölften Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Welver vom 27.05.2010 wird im Einzelnen wie folgt geändert:

Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

**§ 10 a
Gebührenmaßstäbe**

- (1) Die Gemeinde Welver erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 11).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 11a).

§ 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

**§ 11
Schmutzwassergebühr**

- (1) Die Gebühr i. S. d. § 10 a Abs. 1 dieser Satzung wird nach der Menge der Abwässer berechnet, die der öffentlichen Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Berechnungseinheit ist der cbm Abwasser.

In § 11 wird Abs. 8 ersatzlos gestrichen.

Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

§ 11 a Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) In folgenden Ausnahmefällen kann die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte Fläche reduziert werden:
 1. eingeschränkt wasserdurchlässige Flächen, insbesondere Schotter, Rasengittersteine, Porenpflaster und ähnliche Befestigungen
 2. Gründächer
 3. Regenwassernutzungsanlagen
- (3) Die jeweiligen tatsächlichen Grundstücksflächen der teilweise wasserdurchlässigen Flächen werden zu 75 % als bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte Grundstücksfläche veranlagt. Die Nachweispflicht für die eingeschränkte Wasserdurchlässigkeit bzw. Wasserrückhaltefähigkeit der Grundstücksflächen liegt beim Gebührenpflichtigen. Die Versickerungsfähigkeit bzw. Wasserrückhaltefähigkeit der jeweiligen Flächen sind, soweit seitens der Gemeinde Welter Zweifel an der Versickerungsfähigkeit bestehen, durch den Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch Einholung eines geeigneten Sachverständigengutachtens zu belegen. Ausnahmen hiervon kann die Gemeinde Welter auf Antrag zulassen. Bestehen Zweifel, ob von einer Grundstücksfläche Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann, liegt die Nachweispflicht beim Gebührenpflichtigen. Gegebenenfalls muss er den Nachweis auf seine Kosten durch Einholung eines geeigneten Sachverständigengutachtens erbringen.

Die eingeschränkte Wasserdurchlässigkeit von Porenpflaster wird für einen Zeitraum von 5 Jahren ab Fertigstellung der Maßnahme anerkannt. Danach erfolgt keine Ermäßigung dieser Flächen mehr auf 75 %, es sei denn, es wird vom Grundstückseigentümer unaufgefordert ein Nachweis über die Aufbereitung der Fläche eingereicht. Bei der Ersterhebung wird davon ausgegangen, dass das vorhandene Öko-Pflaster ab dem 01.01.2008 vorhanden ist.
- (4) Gründächer sind Dachflächen, die zusammenhängend eine Größe von mindestens 10 m² erreichen und zum Zwecke der Begrünung mit einem mindestens 6 cm starken wasserspeichernden Substrat versehen sind. Kiesfilterschichten, Dränplatten und -schüttungen, Wurzelschutzfolien, Vliese u.ä. gelten nicht als wasserspeicherfähig. Gründächer werden mit 70 % der überbauten Flächen angesetzt. Für die Nachweispflicht gilt Absatz 3 entsprechend.
- (5) Wenn der Gebührenpflichtige auf seinem Grundstück Niederschlagswasser, das von bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksflächen nach Abs. 1 abfließt, in einer Regenwassernutzungsanlage / Zisterne oder einer Brauchwasseranlage sammelt, die mit einem (Not-) Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist und deren Rückhaltevolumen eine Mindestgröße von 30 Litern Niederschlagswasser pro m² der angeschlossenen bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche aufweist, werden auf Antrag des Gebührenpflichtigen nur 70 % dieser Grundstücksflächen als gebührenpflichtig veranlagt. Voraussetzung für die Anwendung der vorgenannten Regelung ist, dass das Speichervolumen der Anlage mindestens 4 m³ beträgt und die Anlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Befinden sich auf dem Grundstück des Gebührenpflichtigen mehrere Anlagen, sind die jewei-

ligen Speichervolumina zur Berechnung des erforderlichen Mindestvolumens zu addieren.

§ 12 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt je cbm Abwasser **3,61 €**.
- (2) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche i.S.d. § 11 a Abs. 1 **0,87 €**.

§ 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Gebühren- bzw. Abgabepflichtige sind
 - a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte, des Grundstücks, von dem die Benutzung der Entwässerungsanlage ausgeht bzw. auf oder von dem aus die Kleineinleitung erfolgt,
 - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
 - c) die Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebühren- bzw. Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 2 Inkrafttreten

Die Dreizehnte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Welver tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

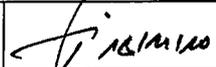
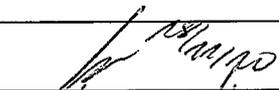
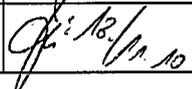
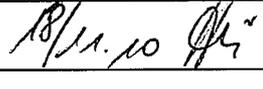
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59514 Welver, den
Az.: 1.2 - 66 26.03/3

Der Bürgermeister

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 3 Az.:66-26-22/1	Sachbearbeiterin: Frau Heß Datum: 17.11.2010

Bürgermeister		Allg. Vertreter	
Gleichstellungsbeauftragte		Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	13	oef	01.12.2010	Genehmigt einstimmig			
RAT	16	oef	15.12.2010				

Betr.: Kalkulation der Kleininleiterabgabe 2011

Sachdarstellung zur Sitzung am 15.12.2010 :

- Siehe beigefügte Kalkulation der Kleininleiterabgabe für das Haushaltsjahr 2011 -

Im Jahr 2010 betrug die Kleininleiterabgabe 35,02 EUR pro Person.

Im Jahr 2011 erhöht sich die Kleininleiterabgabe um 6,96 EUR. Dies begründet sich im Wesentlichen darin, dass die Anlagen Dinker Berg und Hesselnkamp bis zum Stichtag 30.06.2011 kanalisiert werden. Des Weiteren werden die Kleinkläranlagen berücksichtigt die durch Sanierung nach dem 30.06.2010 durch die Verfügung des Kreises Soest -Untere Wasserbehörde den Stand der Technik erreicht haben.

Die Verwaltungskosten werden sich dadurch nicht wesentlich mindern.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, die Kalkulation zu billigen und die

Kleininleiterabgabe für das Haushaltsjahr 2011 auf **41,98 EUR** pro Person festzusetzen.

Gemeinde Welper

Der Bürgermeister

Az.: 66-26-22/1

59514 Welper, 16.11.2010

KALKULATION
der **Kleininleiterabgabe 2011**
(UA 703)

I. Abwasserabgabe für Kleininleitungen

Im Gemeindegebiet Welper entwässern voraussichtlich im Jahr 2011 - 144 Einwohner über eine **nicht** DIN-gerechte Kleinkläranlage ihr häusliches Abwasser. Diese Anlagen leiten auch nicht durch einen Bürgermeisterkanal ein.

Nach § 1 AbwAG ist für das Einleiten von Abwasser eine Abgabe zu entrichten. Die Abwasserabgabe für das Einleiten von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser (Kleininleitungen) wird gem. § 8 Abs. 1 AbwAG ermittelt. Danach beträgt die Zahl der Schadeinheiten die Hälfte der Zahl, der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner. Die Einleitung ist gem. § 8 Abs. 2 AbwAG abgabefrei, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlammabfuhr sichergestellt ist.

Der Abgabesatz beträgt gem. § 9 Abs. 4 AbwAG 35,79 € pro Schadeinheit (SE).

Gemäß den Bestimmungen des Landeswassergesetzes wälzt die Gemeinde Welper die Abgabe im Rahmen der Erhebung von Gebühren auf die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Grundstücke ab.

Berechnung:

144 Einwohner : 2 = 72 SE x 35,79 € = 2.576,88 €

II. Abwasserabgabe insgesamt:

Abwasserabgabe f. Kleineinleitungen	+	2.576,88 €
Personalkosten	+	2.210,00 €
Gemeinkosten	+	442,00 €
Sachkosten	+	816,00 €

		6.044,88 €
		=====

III. Berechnung der Kleineinleiterabgabe:

6.044,88 € Kleineinleitergesamtkosten : 144 Einwohner = 41,98 €

Für das Jahr 2011 entfallen **41,98 €** pro Einwohner an Kleineinleiterabgabe.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 1.2 Finanzwirtschaft Az.: 70.20.01	Sachbearbeiter: Herr Schlüter Datum: 13.11.2010

Bürgermeister	<i>J. 16/11/10</i>	Allg. Vertreter	<i>16/11/10</i>
Gleichstellungsbeauftragte	<i>16/11/10</i>	Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	14	oef	01.12.2010	Genehmigt einstimmig			
Rat	17	oef	15.12.2010				

Betr.: Achtzehnte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Welver für die Benutzung der Abfallentsorgung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welver vom 02.06.2004

Sachdarstellung zur Sitzung am 01.12.2010:

- Siehe beigelegte Abfallgebührenkalkulation für das Jahr 2011! -

Beschlussvorschlag:

Der Rat billigt

die kostendeckende Abfallentsorgungsgebühr nach der vorgelegten Abfallgebührenkalkulation für das Jahr 2011

und beschließt

die „Achtzehnte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Welver für die Benutzung der Abfallentsorgung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welver vom 02.06.2004“.

**Achtzehnte Satzung
vom 00.12.2010
zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Welver
für die Benutzung der Abfallentsorgung
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der
Gemeinde Welver vom 02.06.2004**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) und der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welver vom 02.06.2004 – in der jeweils gültigen Fassung – hat der Rat der Gemeinde Welver in seiner Sitzung am 00.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welver vom 02.06.2004 wird im Einzelnen wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die jährliche Abfallentsorgungsgebühr (§ 1 Ziffer 2 dieser Satzung) beträgt bei Entleerung gem. § 14 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welver für ein

80 l Restmüllgefäß (1 bis 4 Pers.)	=	109,52 Euro
120 l Restmüllgefäß (5 bis 8 Pers.)	=	148,46 Euro
240 l Restmüllgefäß (9 bis 12 Pers.)	=	265,76 Euro
120 l Bio-Abfallgefäß	=	67,26 Euro
240 l Bio-Abfallgefäß	=	111,97 Euro
1100 l Papier-Wertstoffbehälter	=	153,15 Euro.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welper vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59514 Welper, den
Az.: 70 20.01

Der Bürgermeister

- Teimann -

Abfallgebührenkalkulation

für das Jahr 2011

Inhaltsübersicht

1. Kostenarten und Veränderungen
 - 1.1. Kostenübersicht
 - 1.2. Entwicklung der Einwohnerzahlen
 - 1.3. Entwicklung der Behältergestellung und des Volumens
 - 1.4. Entwicklung der Mengen
 - 1.5. Sonderdienste
 - 1.5.1 Anmeldung / Abfuhr Sperrmüll
 - 1.5.2 Anmeldung / Abfuhr von Kühlgeräten
 - 1.5.3 Verkauf / Abfuhr von Beistellsäcke
 - 1.5.4 Kalkulation der einzelnen Sonderdienste
 - 1.6. Personal- und Verwaltungskosten
 - 1.7. Einnahmen (Absetzungen)
2. Zusammenfassung der Kosten und Erlöse
3. Verteilung der Kosten / Berechnung der Gebührentarife
4. Gebührenvergleich 2011 – 2010
5. Betriebsergebnis 2009

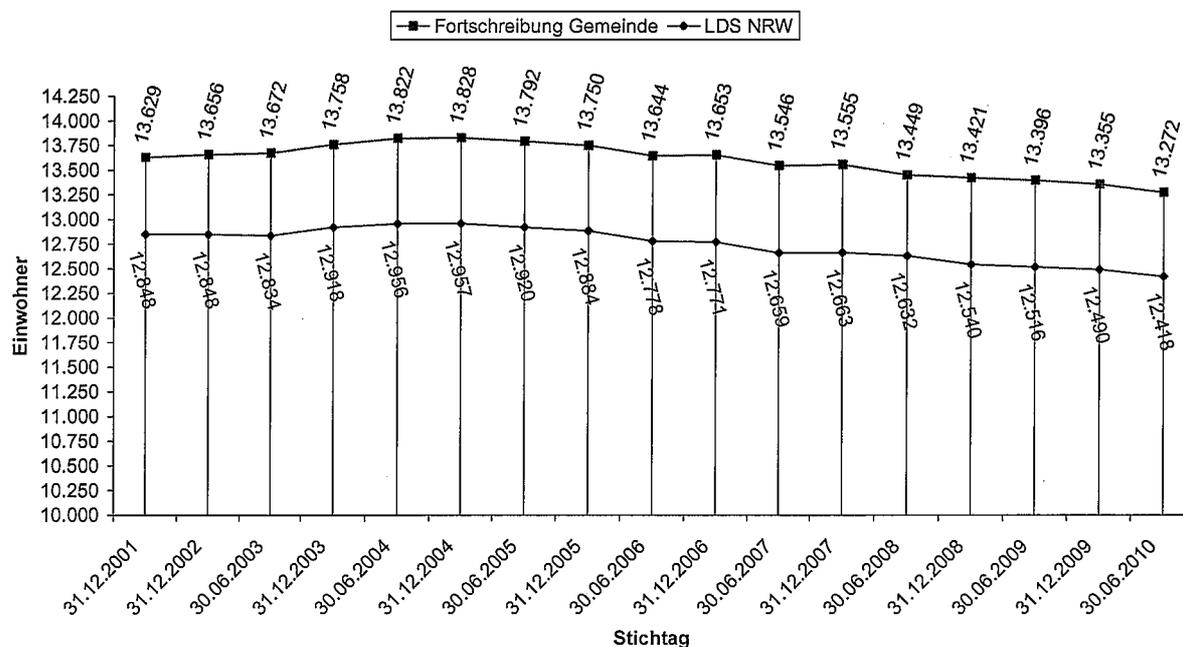
1.1. Kostenübersicht

Kostenarten	Einzelkosten				Veränderungen
	HHJ 2008	HHJ 2009	HHJ 2010	alkulation 2011	2011
	€	€	€	€	zu 2010
Abfuhrkosten					
80 I Restmüllgefäß					
Sammlung/Transport pro Stck.	16,87	18,53	18,53	18,53	0,00%
Behältergestellung pro Stck.	2,08	2,08	2,08	2,08	0,00%
Summe	18,95	20,61	20,61	20,61	0,00%
120 I Restmüllgefäß					
Sammlung/Transport pro Stck.	16,87	18,53	18,53	18,53	0,00%
Behältergestellung pro Stck.	2,08	2,08	2,08	2,08	0,00%
Summe	18,95	20,61	20,61	20,61	0,00%
240 I Restmüllgefäß					
Sammlung/Transport pro Stck.	16,92	18,62	18,62	18,62	0,00%
Behältergestellung pro Stck.	2,45	2,45	2,45	2,45	0,00%
Summe	19,37	21,07	21,07	21,07	0,00%
120 I Biomüllgefäß					
Sammlung/Transport pro Stck.	16,87	18,53	18,53	18,53	0,00%
Behältergestellung pro Stck.	2,08	2,08	2,08	2,08	0,00%
Summe	18,95	20,61	20,61	20,61	0,00%
240 I Biomüllgefäß					
Sammlung/Transport pro Stck.	16,92	18,62	18,62	18,62	0,00%
Behältergestellung pro Stck.	2,45	2,45	2,45	2,45	0,00%
Summe	19,37	21,07	21,07	21,07	0,00%
Sperrmüll					
Abfuhrkosten pro Stck.	16,22	17,20	17,20	17,20	0,00%
Kühlgeräte					
Abfuhrkosten pro Stck.	11,56	11,56	12,56	12,56	0,00%
E-Schrott	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00%
Wertstoffe (0,57 €/EW*a brutto)	7.230,82	7.159,20	7.159,20	0,00	-100,00%
Beistellsäcke pro Stck.	1,83	1,83	1,99	1,99	0,00%
Entsorgungskosten					
Entsorgungsgrundgebühr je Einw.	8,75	8,70	8,70	8,70	0,00%
Restmüll pro t.	133,00	133,00	133,00	133,00	0,00%
Sperrmüll pro t.	133,00	133,00	133,00	133,00	0,00%
Bio-Abfall pro t.	83,00	83,00	83,00	83,00	0,00%
Wilder-Müll pro t.	100,00	160,00	160,00	160,00	60,00%
Separate Systeme Pauschalgebühr	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00%
Gebühr Papiertonne je Stck.	16,33	16,73	17,28	16,84	-2,55%
E-Schrott pro t.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00%
Übermengen DSD brutto	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00%
Umschlag-/Transportkosten DSD brutto	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00%

1.2. Entwicklung der Einwohnerzahlen

Stand:	31.12.05	30.06.06	31.12.06	30.06.07	31.12.07	30.06.08	31.12.08	30.06.09	31.12.09	30.06.10	Kalkulationsjahr 2011	Veränderungen 2010 - 2011	
											Prog-nose	Zahl	%
Eigene Fortschreibung	13.750	13.644	13.653	13.546	13.555	13.449	13.421	13.396	13.355	13.272	13.255	-100	-0,75
Einwohner nach LDS NRW	12.884	12.778	12.771	12.659	12.663	12.632	12.540	12.516	12.490	12.418	12.380	-110	-0,88
Differenz zur amtl. Fortschr.	866	866	882	887	892	817	881	880	865	854	875		

Einwohnerentwicklung der Gemeinde Welver vom 31.12.2001 bis 30.06.2010



Die vorangestellten Einwohnerzahlen lassen auch weiterhin ein Abfallen der Bevölkerungskurve erkennen.

Nach der abgeschlossenen Siedlungsbebauung im Zentralort lässt sich mittlerweile der Überhang der Sterbefälle und Wegzüge nicht mehr durch die Geburtenrate und Zuzugsquote kompensieren. Nach der Einwohnerentwicklung im I. Halbjahr 2010 dürfte sich danach ein weiterer Einwohnerrückgang von annähernd 1,00 % feststellen lassen.

Da die jeweils unter dem 30.06. amtlich festgestellte Einwohnerzahl des LDS NRW als Grundlage für wesentliche Berechnungen von Kosten- und Abrechnungsarten (ESG-Grund- und Separatgebühr, Entgeltzahlungen DSD usw.) herangezogen wird, wurde in die Gesamtkalkulation die auf den 30.06.2010 fortgeschriebene Einwohnerzahl mit 12.418 Einwohner aufgenommen.

1.3. Entwicklung der Behältergestaltung und des Volumens

Gefäßarten	Haushaltsjahr 2009		Haushaltsjahr 2010				Kalkulationsjahr 2011			
	(Stand 31.12.2009)		Kalkulation 2010		Stand 11/2010		Kalkulation 2011		Veränderungen gegenüber der Kalkulation 2010	
	Gefäße Stück	Volumen Liter	Gefäße Stück	Volumen Liter	Gefäße Stück	Volumen Liter	Gefäße Stück	Volumen Liter	Gefäße %	Volumen %
Restmüll										
80 l	2.479	5.156.320	2.480	5.158.400	2.503	5.206.240	2.510	5.220.800	1,21	1,21
120 l	1.010	3.151.200	1.020	3.182.400	1.001	3.123.120	1.010	3.151.200	-0,98	-0,98
240 l	361	2.252.640	370	2.308.800	360	2.246.400	365	2.277.600	-1,35	-1,35
Summe1	3.850	10.560.160	3.870	10.649.600	3.864	10.575.760	3.885	10.649.600	0,39	0,00
Bioabfall										
120 l	2.102	6.558.240	2.120	6.614.400	2.109	6.580.080	2.115	6.598.800	-0,24	-0,24
240 l	874	5.453.760	880	5.491.200	883	5.509.920	890	5.553.600	1,14	1,14
Summe2	2.976	12.012.000	3.000	12.105.600	2.992	12.090.000	3.005	12.152.400	0,17	0,39
Gesamt:	6.826	22.572.160	6.870	22.755.200	6.856	22.665.760	6.890	22.802.000	0,29	0,21

Der Behälterbestand sollte sich gegenüber den Kalkulationswerten 2010 insgesamt noch leicht erhöhen.

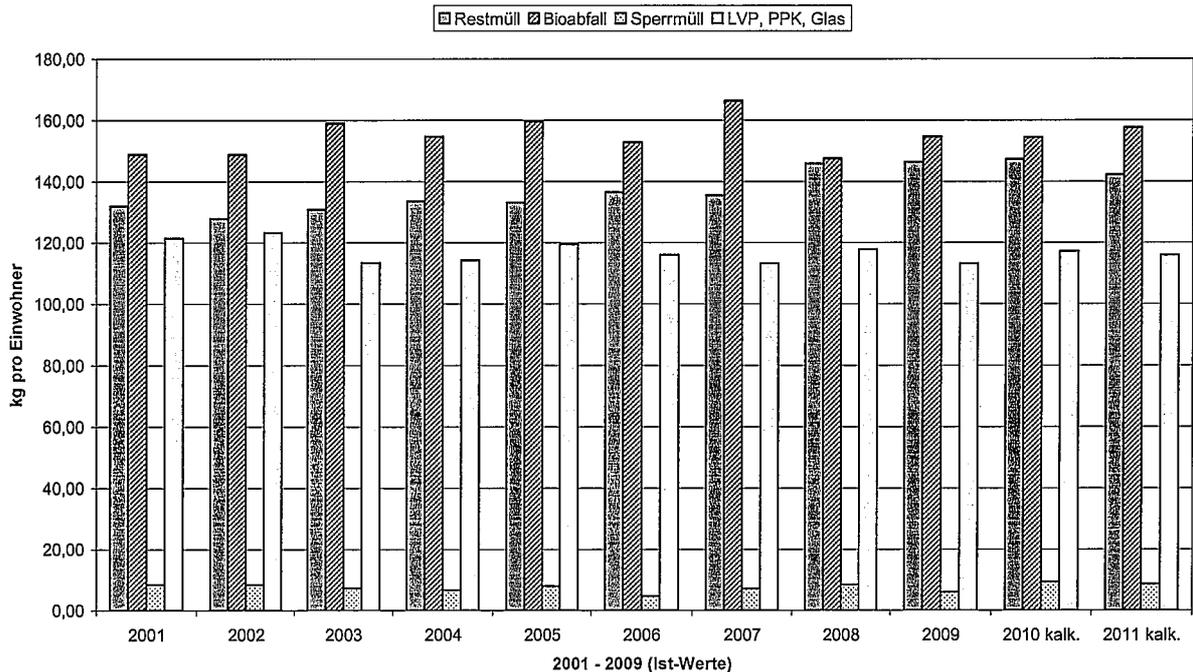
Die Rest- und Biomüllgefäße wurden den laufenden Bestandszahlen der Quartale I – III/2010 angeglichen und für den Kalkulationszeitraum 2011 weiter fortgeschrieben.

1.4. Entwicklung der Mengen

	Haushaltsjahr 2009 Jahresergebnis		Haushaltsjahr 2010			
	kg/EW/a	t	Kalkulation 2010		Stand 10/2010	
			kg/EW/a	t	kg/EW	t
Restmüll	146,35	1.954,46	146,57	1.961,07	116,64	1.555,64
Bioabfall	154,69	2.065,92	154,93	2.072,91	129,23	1.723,59
Sperrmüll	6,08	81,22	6,09	81,49	7,04	93,87
PPK	69,99	934,77	70,10	937,93	56,14	748,74
LVP	23,79	317,68	23,82	318,75	21,91	292,22
Glas	19,42	259,42	19,45	260,30	17,05	227,38
Wilder Müll	0,47	6,24	0,47	6,26	0,75	9,99
Summe	420,79	5.619,71	421,43	5.638,72	348,76	4.651,43

	Hochrechnung bis 31.12.2010 Mengen in t	Kalkulationsjahr 2011 Mengen 2011		Veränderungen 2011 gegen Kalkulation 2010 Veränderungen in t/%	
		kg/EW/a	t	in to.	in %
Restmüll	1.866,77	142,26	1.873,85	-87,22	-4,45
Bioabfall	2.068,31	157,62	2.076,16	3,25	0,16
Sperrmüll	112,64	8,58	113,07	31,58	38,75
PPK	898,49	68,47	901,90	-36,03	-3,84
LVP	350,66	26,72	352,00	33,24	10,43
Glas	272,86	20,79	273,89	13,59	5,22
Wilder Müll	11,99	0,91	12,03	5,77	92,19
Summe	5.581,72	425,36	5.602,90	-35,81	-0,64

Abfallmengenentwicklung in der Gemeinde Welver nach kg/EW von 2001 - 2011



Nach den vorangestellten Mengenentwicklungen wird für das Jahr 2011 von folgenden Mengenveränderungen und -verschiebungen ausgegangen:

- Nach den Ist-Werten zum 30.10.2010 ist in Fortschreibung der kalkulierten Werte 2010 davon auszugehen, dass die Restmüllmenge noch um rd. 4 % abnehmen wird.
- Die Bio – Abfallmenge hat im Veranlagungsjahr 2010 keine größeren Veränderungen erkennen lassen. Da die Bio – Abfallmenge an unkalkulierbare Witterungsabläufe gekoppelt ist, wird noch von einer vorsichtig geschätzten Zunahme von rd. 3,25 to. ausgegangen.
- Im Bereich des Sperrmülls zeichnet sich nach den Ist-Werten 2010 (bis einschl. 10/2010) auch weiterhin eine verstärkte Inanspruchnahme ab.
- Bis zum 30.10.2010 sind insgesamt 9,99 to. „Wilde Müllablagerungen“ angefallen, die für das Jahr 2011 entsprechend hochgerechnet und fortgeschrieben wurden.
- Insgesamt dürfte sich nach den vorstehenden Veränderungen für 2011 noch eine Abnahme des Gesamtaufkommens aller Abfälle und Wertstoffe um rd. 35,81 to. = 2,70 kg/EW/a erwarten lassen.

1.5. Sonderdienste (Entwicklung der Anzahl an Anmeldungen / Abfahren)

1.5.1. Anmeldung / Abfuhr Sperrmüll

	Haushaltsjahr 09	Haushaltsjahr 2010			Kalkulationsjahr 2011	
		Kalkulation	Stand 30.10.10	Hochrechnung 2010	Kalkulation	Abweichungen gegenüber Kalkulation 10 in %
	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	
Anzahl Anmeldungen	163	170	212	232	230	35,29
Abfahren						

Die Zahl der Anmeldungen lässt nach dem Jahresverlauf erkennen, dass der kalkulierte Wert für das Jahr 2010 schon überschritten wurde. Für das Jahr 2011 wird eine der Mengen-Hochrechnung angepasste verstärkte Inanspruchnahme einkalkuliert.

1.5.2. Anmeldungen / Abfuhr von Kühlgeräten

	Haushaltsjahr 09	Haushaltsjahr 2010			Kalkulationsjahr 2011	
		Kalkulation	Stand 30.10.10	Hochrechnung 2010	Kalkulation	Abweichungen gegenüber Kalkulation 10 in %
	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	
Menge in Stück	20	10	2	2	5	-50,00

Bisher haben sich zur Kühlgeräteabfuhr für das Jahr 2010 lediglich zwei Meldungen verzeichnen lassen. Danach lässt sich vermuten, dass neben der unentgeltlichen Abgabe von Elektroaltgeräten an den stationären Sammelstellen das gebührenpflichtige gemeindliche Holsystem praktisch nicht in Anspruch genommen wird.

1.5.3. Verkauf / Abfuhr von Beistellsäcken

	Haushaltsjahr 09	Haushaltsjahr 2010			Kalkulationsjahr 2011	
		Kalkulation	Stand 30.10.10	Hochrechnung 2010	Kalkulation	Abweichungen gegenüber Kalkulation 10 in %
	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	
Anzahl Anmeldungen	403	410	273	327	330	-19,51
Abfahren						

Die Nachfrage an Beistellsäcken ist leicht rückläufig. Der Kalkulationswert für das Jahr 2011 wurde der Hochrechnung entsprechend angepasst.

1.5.4. Kalkulation der einzelnen Sonderdienste

Die Gebühr für den Beistellsack, die Kühlgeräteentsorgung und die Sperrmüllabfuhr sind aus folgenden Gründen neu zu kalkulieren und evtl. entsprechend anzupassen:

Grundsätzlich sind Benutzungsgebühren periodengerecht zu kalkulieren und festzusetzen, da sie ihre Legitimation verlieren, wenn sie nach Ablauf des Zeitraumes, für den sie kalkuliert und festgesetzt wurden, weiter angewendet werden.

Dies gilt auch dann, wenn sich abzeichnet, dass für die kommende Rechnungsperiode (in der Regel das Kalenderjahr) eine Gebührenerhöhung nicht erforderlich wird bzw. Unterdeckungen durch etwaige Überschüsse kompensiert werden können.

Da die Festsetzung von Gebührensätzen in die alleinige Zuständigkeit des Rates der Gemeinde Welper fällt, können derartige Entscheidungen auch nur vor dem Hintergrund einer vollständigen Information über die jeweiligen Kosten- und Ertragsstrukturen getroffen werden.

Hinzu kommt, dass mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (kurz „Elektro- und Elektronikgesetz – ElektroG“) es ab dem 24.03.2006 nicht mehr zulässig ist, ausgediente Elektro- und Elektronikaltgeräte über den Rest- bzw. Sperrmüll zu entsorgen. Die Altgeräte sind vorrangig den kreisweit eingerichteten Annahmestellen kostenlos zu übergeben.

Ergänzend zu den stationären Sammelstellen wird im Bereich der Gemeinde Welper auch ein sog. Holsystem zur Abgabe von Elektroaltgeräten mit angeboten. Das ElektroG räumt in diesem Fall die Erhebung von Sondergebühren bei der Abholung ein.

Dies vorangestellt, wird auf die nachstehende Kalkulation der Sonderdienste für das Jahr 2011 verwiesen.

1.6. Personal- und Verwaltungskosten

	Haushaltsjahr 2009	Haushaltsjahr 2010	Kalkulationsjahr 2011	
	Ist-Werte EURO	Kalkulation EURO	Kalkulation EURO	Veränderungen gegenüber der Kalkulation 2010 in %
Personalausgaben				
Personalkosten	30.324,31	36.642,00	35.501,30	-3,11
Innere Verrechnung				
Verw.-Gem.-Kosten	6.500,00	7.116,00	6.887,86	-3,21
EDV-Kosten	7.484,00	8.252,00	8.252,00	0,00
Öffentlichkeitsarbeit	0,00	3.830,00	3.830,00	0,00
Summe:	44.308,31	55.840,00	54.471,16	-2,45

Die Personalkosten wurden nach dem KGSt-Gutachten „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (Stand: 2009 / 2010) – Bericht Nr. 2/2009 – ermittelt und umgesetzt.

Das KGSt-Gutachten 2/2009 berücksichtigt das Ergebnis der Tarifrunde 2009 und beinhaltet die zum 01. März 2010 erfolgte weitere Entgelterhöhung um 1,2 Prozent. Danach haben sich lt. Auskunft der KGST gegenüber dem Gutachten „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (Stand: 2009 / 2010) – Bericht Nr. 2/2009 keine Veränderungen ergeben.

Die o. g. Kostenansätze lassen demgegenüber noch eine leichte Verringerung der Personalkosten erkennen, die mit einer zwischenzeitlich eingerichteten Altersteilzeitregelung in Verbindung stehen.

Die genauen Werte gehen aus den nachstehenden Arbeitsplatzkostenaufstellungen hervor.

Arbeitsplatzkosten Angestellte für das Haushaltsjahr 2011

Kostenarten	Mitarbeiter/-in und Entgeltgruppe TVöD													
	13		10 TD		9		6		9		10		3	
	Euro		Euro		Euro		Euro		Euro		Euro		Euro	
Personalkosten gem. KGSt-Bericht Nr. 2/2009	67.300,00		77.000,00	PLAN-IST	70.000,00	PLAN-IST	51.900,00	42.300,00	51.900,00	48.000,00	PLAN-IST	40.500,00	PLAN-IST	0,00
Erhöhung (-- %)														
Sachkosten mit Technikerunterstützung	15.600,00		15.600,00	PLAN-IST	15.600,00	PLAN-IST	15.600,00	15.600,00	15.600,00	15.600,00	PLAN-IST	15.600,00	PLAN-IST	0,00
Gemeinkosten (20 % der Personalkosten)	13.460,00		15.400,00		14.000,00		10.380,00	8.460,00	10.380,00	9.600,00		8.100,00		0,00
Kosten des Arbeitsplatzes im Jahr	96.360,00		108.000,00		99.600,00		77.880,00	66.360,00	77.880,00	73.200,00		64.200,00		0,00

Arbeitsplatzkosten Arbeiter für das Haushaltsjahr 2011

Kostenarten	Mitarbeiter und Entgeltgruppe TVöD												Bauhof gesamt Euro
	6		6		6		6		4		6		
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	
Personalalkosten gem. KGSt-Bericht Nr. 2/2009	42.800,00	42.800,00	42.800,00	42.800,00	42.800,00	42.800,00	42.800,00	42.800,00	38.200,00	42.800,00	42.800,00	42.800,00	PLAN-IST 716.000,00
Erhöhung (0,0 %)													
Sachkosten (10 % der Personalkosten)	4.280,00	4.280,00	4.280,00	4.280,00	4.280,00	4.280,00	4.280,00	4.280,00	3.820,00	4.280,00	4.280,00	4.280,00	71.600,00
Gemeinkosten (15 % der Personalkosten)	6.420,00	6.420,00	6.420,00	6.420,00	6.420,00	6.420,00	6.420,00	6.420,00	5.730,00	6.420,00	6.420,00	6.420,00	107.400,00
Jahreskosten	53.500,00	53.500,00	53.500,00	53.500,00	53.500,00	53.500,00	53.500,00	53.500,00	47.750,00	53.500,00	53.500,00	53.500,00	895.000,00

Gesamtkosten-Erstattungen für das Haushaltsjahr 2011																	
die nachstehend aufgeführten Planstellen erbringen in dem angegebenen Umfang Leistungen für andere Produkte																	
Name	Funktion	Jahresgesamtkosten Euro	Prozentualer Anteil nach Arbeitszeiteinheiten und Erstattungsbeitrag je Produkt														
			%	0530 Euro	%	1110-1112 Euro	%	1120 Euro	%	1130 Euro	%	1140-1141 Euro	%	1530 Euro	%	1330 Euro	
Beamte:																	
	Sachbearb.	96.120,00			5	4.121,58						10	8.243,16				
	Sachbearb.	96.120,00									20	19.224,00					
	Sachbearb.	88.320,00															
	Sachbearb.	63.015,00													1	631,00	
	Sachbearb.	92.640,00		24	22.153,00	5	4.932,00	3	2.999,00								
	Sachbearb.	54.880,00		20	10.976,00					10	5.488,00						
	Sachbearb.	66.480,00											2	1.330,00			
Angestellte:																	
	FB-Leiter	96.360,00															
	Sachbearb.	64.200,00		25	16.153,00	22	13.924,00					5	4.818,00				
	FB-Leiter	108.000,00		14	15.218,00											2	
	Sachbearb.	73.200,00															
	Sachbearb.	99.600,00		26	25.696,00	0	384,00										
	Sachbearb.	77.880,00		25	19.470,00												
	Sachbearb.	66.360,00		5	3.318,00						5	3.318,00					
	Sachbearb.	77.880,00		5	3.894,00												
Arbeiter:																	
	Arbeiter	53.500,00															
	Arbeiter	53.500,00	100		53.500,00												
	Arbeiter	53.500,00	10		5.350,00												
	Arbeiter	53.500,00	10		5.350,00												
	Arbeiter	53.500,00															
	Arbeiter	53.500,00															
	Arbeiter	47.750,00									20	9.550,00		5	2.388,00		
	Arbeiter	53.500,00												5	2.675,00		
G E S A M T :					87.564,00		173.979,58		19.240,00		2.999,00		50.641,16		9.068,00		1.915,00

1.7. Einnahmen (Absetzungen)

	Haushaltsjahr 2010				Kalkulationsjahr 2011		
	Kalkulation Netto EURO	Kalkulation Brutto EURO	Ist bis 30.10.10 EURO	Hochrechnung EURO	Kalkulation Netto EURO	Kalkulation Brutto EURO	Veränderungen gegenüber der Kalkulation 10 in %
Teilleistungen LVP	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Abrechnung PPK	6.258,00	7.447,02	7.451,78	8.942,14	7.450,80	8.866,45	19,06
Nebentgelt DSD	11.389,56	13.553,58	15.946,80	15.946,80	11.300,38	13.447,45	-0,78
Zwischensumme	17.647,56	21.000,60	23.398,58	24.888,94	18.751,18	22.313,90	6,25
Sperrmüll		5.950,00	7.420,00	11.445,00		8.050,00	35,29
Kühlgeräte		150,00	30,00	30,00		75,00	-50,00
Beistellsäcke		1.025,00	682,50	817,50		825,00	-19,51
Zwischensumme		7.125,00	8.132,50	12.292,50		8.950,00	25,61
Summe	17.647,56	28.125,60	30.873,58	37.181,44	18.751,18	31.263,90	11,16

DSD:

Nach einer Mitteilung der ESG vom 07.10.2010 haben sich die 9 dualen Systeme über den künftig anzusetzenden durchschnittlichen Mengenanteil der Verpackungen in Gewichts-Prozent verständigt. Hiermit geht allerdings keine Einigung über die Höhe der Kostenbeteiligung einher. Die dualen Systeme waren unter Hinweis auf kartellrechtliche Bedenken nicht bereit, mit den kommunalen Spitzenverbänden über einheitliche Regeln für die Berechnung einer angemessenen Kostenbeteiligung zu verhandeln. Daher ist zu befürchten, dass der höhere Mengenanteil im Ergebnis sogar zu einer geringeren Kostenbeteiligung führen kann. Die Systeme haben nämlich bereits im letzten Jahr versucht, eine volle Verrechnung der Wertstoff Erlöse bzw. eine körperliche Bereitstellung „ihres“ Mengenanteils einzufordern. Darüber hinaus beabsichtigen die Systeme ein neues Vertragsmodell zu entwickeln, das den spezifischen Kostenaufwand in einem Gebiet anhand detaillierter Mengen- und Systemdaten berücksichtigen soll. Das bedeutet, dass die dualen Systeme Mithilfe einer für die Kommunen ungünstigeren Verrechnung der Wertstoff Erlöse unter Mithilfe eigener Rechenmodelle zum gebietsspezifischen Aufwand das aus ihrer Sicht gewünschte Ergebnis nahezu beliebig einstellen können.

Vor diesem Hintergrund ist zu befürchten, dass sich die Entgelte der dualen Systeme weiter reduzieren werden. Damit ist für 2011 seitens des DSD nur noch mit einem gesicherten PPK-Entgelt von max. netto 0,91 €/EW/a gegenüber bisher 1,07 €/EW/a zu rechnen.

Bei unverändert fortbestehendem Sammelsystem dürften danach – bei einer äußerst vorsichtigen Schätzung - noch folgende Leistungsentgelte und Kostenpositionen zu erwarten sein:

- PPK-Zahlungen = 7.450,80 € (0,60 €/Einw./a).
- Nebenentgelt LVP = 11.300,38 € (0,91 €/Einw./a).

Bei den kalkulierten Werten wurde die amtliche Einwohnerzahl des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen auf den 30.06.2010 mit 12.418 Einwohner fortgeschrieben und rechnerisch zugrunde gelegt. (siehe Tabelle 1.2. – Entwicklung der Einwohnerzahlen).

Die berechneten Positionen enthalten 19 % Umsatzsteuer, die wieder an das Finanzamt im Rahmen der steuerlichen Abwicklung der Betriebe gewerblicher Art der Gemeinde Welver abzuführen sind bzw. erstattet werden (siehe Ziffer 2. der Aufstellung – Zusammenfassung der Kosten und Erlöse).

Papiertonne:

Die Abwicklung der Papiertonne wird der Gemeinde Welver derzeit mit netto 13,80 €/Gefäß berechnet. Unter Einrechnung einer kalkulierten 2,50 %-igen Kostensteigerung für das kommende Jahr wird danach von Nettokosten in Höhe von 14,15 €/Gefäß ausgegangen.

Sperrmüll / Kühlgeräte / Beistellsäcke:

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen (siehe Ziffer 1.5.4 – Kalkulation der einzelnen Sonderdienste), die kalkulierten Sondergebührensätze (Sperrmüll 35,00 Euro, Kühlgeräte 15,00 Euro, Beistellsäcke 2,50 Euro) festzusetzen.

Multipliziert mit den prognostizierten Anmeldungen / Verkäufen ergeben sich die abzusetzenden Erlöse.

Abfuhrkosten (Restmüll, Biomüll, Sperrmüll, Kühlgeräte):

Nach einer Mitteilung der Fa. Veolia Umweltservice GmbH, Sälzerweg 8 – 10, 59494 Soest, wird keine Preisanpassung der Abfuhrkosten für das Veranlagungsjahr 2011 stattfinden, da weder die Lohnkostengruppe noch der Index für Dieselkraftstoffe die vertragliche Grenze von 5 % überschritten haben.

Deponie- und Verwertungskosten:

In der letzten Sitzung des AK Abfallwirtschaft am 07.10.2010 wurde der erste Entwurf des ESG-Wirtschaftsplanes und die darauf aufbauende Grob-Berechnung der Gebühren und Entgelte für das kommende Jahr vorgelegt.

Dabei wurde bekanntgegeben, dass die weiterhin geringen Wertstoff Erlöse und geringeren Gewerbeabfallmengen über die Auflösung von Rücklagen und geringeren Kosten im Energiesektor aufgefangen werden sollen und es der ESG danach wiederum möglich ist – vorbehaltlich der Entscheidungen im ESG-Aufsichtsrat und in den Kreisgremien (erst im Dezember 2010) - , die Kosten im Bereich der separaten Entsorgungssysteme (Schadstoffe, E-Schrott, Papier) vollständig abzudecken (Gebührenpauschale für separate Systeme verbleibt damit weiterhin bei Null). Weiter kann die Einwohnergrundgebühr von derzeit 8,70 €/EW/a auch unverändert für das Veranlagungsjahr 2011 übernommen werden.

Da sich bei den weiter zu erwartenden Mengen an Hausmüll, Sperrmüll und Bioabfall keine wesentlichen Veränderungen abzeichnen, ist auch für das kommende Jahr von einer stabilen Gebührenentwicklung, bei unveränderten Gebührensätzen für Restmüll, Sperrmüll und Biomüll, auszugehen.

Danach werden ab dem 01.01.2011 vermutlich noch folgende Deponie- und Verwertungskosten anzusetzen sein:

Art	Maßstab	Gebühr		Kalkulation
		2009	2010	2011
Grundgebühr				
	je EW / Jahr	8,70 €	8,70 €	8,70 €
Mengengebühr				
- Hausmüll	je to.	133,00 €	133,00 €	133,00 €
- Sperrmüll	je to.	133,00 €	133,00 €	133,00 €
- Biomüll	je to.	83,00 €	83,00 €	83,00
Sonstiges				
- Papiertonne	je Stck.	16,86 €	16,42 €	16,84
Separate Systeme				
- Altpapier	je EW / Jahr	0,00	0,00 €	0,00 €
- Kühlgeräte				
- Schadstoffe				
- E-Schrott				

Betriebsergebnis 2009

Nach § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW stehen nach Ablauf der betreffenden Kalkulationsperiode drei Jahre zum Ausgleich von Über- bzw. Unterdeckungen aus der festgestellten Betriebsabrechnung zur Verfügung.

Das zu berücksichtigende Betriebsergebnis 2009 ist komplett als Anlage nachgeheftet.

3. Verteilung der Kosten / Berechnung der Gebührentarife

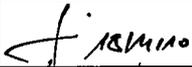
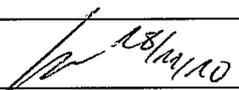
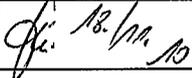
Kostenarten	ges. Gebühr EUR	80 I		Restmüll 120 I		240 I		Bio-Abfall 120 I		240 I		Papierbehälter 1.100 I	
		EUR / Stck.	EUR / Vol.	EUR / Stck.	EUR / Vol.	EUR / Stck.	EUR / Vol.	EUR / Stck.	EUR / Vol.	EUR / Stck.	EUR / Vol.	EUR / Stck.	EUR / Vol.
Transport/Sammlung													
Restmüll	80.237,75	20,61		20,61		21,07							
Bio-Abfall	62.342,45										21,07		
Gebühr Papiertonne	67.530,14	8,39	6,14	8,39	9,20	8,39	18,41						
Spermüll	3.956,00			0,77	1,16		2,32						33,55
Kühlergeräte	62,85			0,01	0,02		0,04						
Beistellsäcke	656,70	0,17		0,17		0,17							
Elektrogeräte	0,00			0,00	0,00		0,00						
Sondersammlung Wertstoffe	0,00			0,00	0,00		0,00						
Umschlag-/Transportkosten Übermengen DSD	0,00			0,00	0,00		0,00						
E-Schrott	0,00			0,00	0,00		0,00						
Summe	214.765,89	29,17	6,92	29,17	10,38	29,63	20,77	20,61	21,07	21,07	21,07	33,55	119,60
2.2 Deponie/Verwertung													
Entsorgungsgebühr pro Einw.	108.036,60		21,10		31,65		63,30						
Deponierung Restmüll	249.222,05		48,68		73,01		146,03						
Deponierung Spermüll	15.038,31		2,94		4,41		8,81						
Verwertung Bioabfall	172.321,28								44,24				88,48
Verwertung E-Schrott	0,00		0,00		0,00		0,00						
Deponierung Wilder Müll	1.924,80		0,38		0,56		1,13						
Separate Systeme Gebühr pro Einw.	0,00		0,00		0,00		0,00						
Restmüll-Übermenge DSD	0,00		0,00		0,00		0,00						
Summe	546.543,04	73,09	109,64	73,09	109,64	219,27	44,24	219,27	44,24	44,24	88,48	88,48	88,48
2.3 Verwaltung													
Personalkosten	35.501,30	5,15		5,15		5,15		5,15			5,15		
Verw.-Gemeinkosten	6.867,86	1,00		1,00		1,00		1,00			1,00		
EDV-Sachkosten	8.252,00	1,20		1,20		1,20		1,20			1,20		
Öffentlichkeitsarbeit	3.830,00	0,56		0,56		0,56		0,56			0,56		
Summe	54.471,16	7,91		7,91		7,91		7,91			7,91		
2.4 Mehrwertsteuer													
Teilleistungen LVP	0,00	0,00		0,00		0,00		0,00			0,00		
Nebenergelt DSD	1.415,65	0,21		0,21		0,21		0,21			0,21		
Nebenergelt Glas	2.147,07	0,31		0,31		0,31		0,31			0,31		
Summe	3.562,72	0,52		0,52		0,52		0,52			0,52		
Summe Kosten	819.362,81	37,59	80,02	37,59	120,01	38,05	240,05	29,03	44,24	29,49	88,48	88,48	88,48
Erlöse													
DSD													
Teilleistungen LVP	0,00	0,00		0,00		0,00		0,00			0,00		
Nebenergelt DSD	8.866,45	1,29		1,29		1,29		1,29			1,29		
Nebenergelt Glas	13.447,45	1,95		1,95		1,95		1,95			1,95		
Spermüll	8.050,00	1,17		1,17		1,17		1,17			1,17		
Kühlergeräte	75,00	0,01		0,01		0,01		0,01			0,01		
Beistellsäcke	825,00	0,12		0,12		0,12		0,12			0,12		
Elektrogeräte	0,00	0,00		0,00		0,00		0,00			0,00		
Summe Erlöse	10.652,79	2,08	3,12	2,08	3,12	4,54	6,33	4,54	6,33	4,54	6,33	4,54	4,54
Betriebsergebnis 09 80 I-Hausmüll	-3.696,31	-1,47		-1,47		-1,47		-1,47			-1,47		
Betriebsergebnis 09 120 I-Hausmüll	-1.505,96												
Betriebsergebnis 09 240 I-Hausmüll	-538,27					-1,47							
Betriebsergebnis 09 120 I-Biomüll	-3.134,19												
Betriebsergebnis 09 240 I-Biomüll	-1.303,18												
Gesamtergebnis 2009	-10.177,91												
Gebühr (Kosten - Erlöse +/- Betriebsergebnis 2009)	767.288,21	31,58	77,93	31,56	116,89	32,04	265,76	23,01	44,24	23,49	88,48	33,55	119,60
Gefäßgebühr 2011		109,52		148,46				67,26		111,97		153,15	

4. Abfallgebührenvergleich 2010 - 2011

Personen	Gebühr 2010			Gebühr 2011			Abweichung in EURO 2010 - 2011
	Restmüll	Biotonne	Summe	Restmüll	Biotonne	Summe	
1 bis 4	116,89 EUR	61,81 EUR	178,70 EUR	109,52 EUR	67,26 EUR	176,78 EUR	- 1,92 EUR
5 bis 8	158,80 EUR	61,81 EUR	220,61 EUR	148,46 EUR	67,26 EUR	215,72 EUR	- 4,89 EUR
9 bis 12	284,83 EUR	100,43 EUR	385,26 EUR	265,76 EUR	111,97 EUR	377,73 EUR	- 7,53 EUR

Gebührengerechnung			
Art	Anzahl	Einzelgebühr in €/Jahr	Gesamtgebühr in €
Restmüll			
80 l	2.510	109,52	274.895,20
120 l	1.010	148,46	149.944,60
240 l	365	265,76	97.002,40
Bio-Abfall			
120 l	2.115	67,26	142.254,90
240 l	890	111,97	99.653,30
Papier-Abfall			
1.100 l	23	153,15	3.522,45
GESAMT :			767.272,85

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 2.1 Az.: 72-22-03	Sachbearbeiter: Herr Coerdts Datum: 16.11.2010

Bürgermeister		Allg. Vertreter	
Gleichstellungsbeauftragte		Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	15	oef	01.12.2010	Genehmigt einstimmig			
Rat	18	oef	15.12.2010				

Betr.: Siebte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Welper über die Erhebung von Standgeldern (Marktgebühren) auf dem Wochenmarkt hier: Kalkulation des Marktstandgeldes zuzüglich der Abrechnung der Stromkosten für das Jahr 2011

Sachdarstellung zur Sitzung am 01.12.2010:

- Siehe beigefügte Kalkulation vom 16.11.2010 und die beigefügte Siebte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Welper über die Erhebung von Standgeldern (Marktgebühren) auf dem Wochenmarkt vom 13.12.2001! -

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt,

1. die vorgelegte Kalkulation des Marktstandgeldes zuzüglich künftiger Abrechnung der Stromkosten für das Jahr 2011 zu billigen und die Benutzungsgebühren auf 2,82 € festzusetzen.

und
2. die Siebte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Welper über die Erhebung von Standgeldern (Marktgebühren) auf dem Wochenmarkt vom 13.12.2001 zu beschließen.

Haushalt 2011

hier: Kalkulation des Marktstandgeldes zuzüglich der Abrechnung der Stromkosten

1.) Kalkulation für 2011

1.1 Bewertung der in Anspruch genommenen Fläche:

Ansatz gem. Sondernutzungssatzung nach Tarifstelle
für privatwirtschaftliche Werbe- und Verkaufsstände

= 2,15 € mtl./qm x 900 qm	1.935,-- €	
: 30 Tage	64,50 €	
x 52 Markttage	3.354,-- €	
hiervon ein halber Tag	1.677,-- €	1.677,-- €

1.2 Personalkosten-Erstattungen:

Produkt 1530	7.038,-- €
--------------	------------

1.3 Gemeinkosten-Erstattungen:

Produkt 1530	1.099,-- €
--------------	------------

1.4 Sachkosten-Erstattungen:

Produkt 1530	931,-- €
--------------	----------

1.5 Abfallentsorgung:

240 L Restmüllgefäß	265,76 €
240 L Biotonne	<u>111,97 €</u>
	11.122,73 €
: 80 Frontmeter	139,03 €
: 52 Markttage	<u>2,67 €</u>

2.) Abrechnung der Stromkosten

Für den Bereich des Wochenmarktes besteht ein eigener verschlossener Stromschrank. Die Gemeinde Welver erhält von der RWE eine jährliche Abrechnung der dort angefallenen Stromkosten.

Im einzelnen:

Gesamtrechnung RWE	636,74 €
: 52 Markttage	12,25 €
: 80 Frontmeter	<u>0,15 €</u>

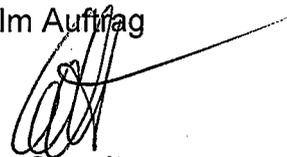
3.) **Berechnung der Benutzungsgebühr (Standgeld):**

- Standgeld	=	2,67 €/Meter
- <u>anteilige Stromkosten</u>	=	<u>0,15 €/Meter</u>
- Benutzungsgebühr	=	<u>2,82 €/Meter</u>

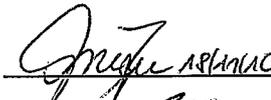
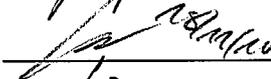
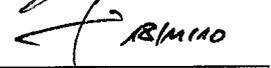
4.) Dem Rat der Gemeinde Welver wird empfohlen, für das Jahr 2011 die kostendeckende Benutzungsgebühr in Höhe von 2,82 €/Meter von den Markthändlern zu erheben.

5.) Zum Vorgang;

Im Auftrag


- Coerdt -

Gesehen:

 FBL 2
 AV
 BM

Siebte Satzung

vom _____

zur Änderung der

Satzung

der Gemeinde Welver über die Erhebung von Standgeldern (Marktgebühren)

auf dem Wochenmarkt vom 13.12.2001

Aufgrund der §§ 7,8 und 41 Abs. 1, Satz 2, Buchstabe f, der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW 610) und der §§ 67, 68, und 71 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) - in der jeweils gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Welver in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Welver über die Erhebung von Standgeldern (Marktgebühren) auf dem Wochenmarkt vom 13.12.2001 wird im Einzelnen wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Benutzungsgebühren (Standgelder) werden nach folgenden Sätzen erhoben:

je Markttag und je angefangenen Frontmeter **2,82 €.**

Die Mindestgebühr beträgt 3,00 €.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und

Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welper vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59514 Welper, den

Der Bürgermeister

Az.: 72-22-03

- Teimann -

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 67-40-00	Sachbearbeiterin: Frau Fuest Datum: 15.11.2010

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 18.11.10	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 18.11.10
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 18.11.10	Fachbereichsleiter	<i>[Signature]</i> 16.11.10

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	16	oef	01.12.2010	Genehmigt einstimmig			
Rat	19	oef	15.12.2010				

Betr.: Dreizehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Leichenhalle Welver und die Erhebung von Benutzungsgebühren

Sachdarstellung zur Sitzung am 01.12.2010:

Siehe beigefügte Gebührenkalkulation für das Haushaltsjahr 2011!

Im Jahr 2010 betrug die Benutzungsgebühr für die Leichenhalle und des Bestattungswagens 184,00 €.

Für das Jahr 2011 muss die Benutzungsgebühr für die Leichenhalle und des Bestattungswagens auf 190,00 € heraufgesetzt werden. Dies begründet sich im Wesentlichen mit der geringeren Anzahl an Beerdigungen. Des Weiteren werden in der heutigen Zeit Urnenbe-gräbnisse bevorzugt.

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat billigt die Kalkulation für das Haushaltsjahr 2011 und beschließt, die Benutzungsgebühr für die Leichenhalle und den Bestattungswagen auf 190,00 € festzusetzen.
2. Der Rat beschließt die Dreizehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Leichenhalle Welver.

Als Grundlage für die Gebührenerhebung hat jede Gemeinde die betriebswirtschaftlichen Kosten ihrer öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zu ermitteln. Es ist eine Kalkulation aufzustellen, die die Kosten der zu betreibenden Anlagen beinhaltet und die Höhe der zu erhebenden Benutzungsgebühr nachweist. Auf dieser Grundlage wird für das Haushaltsjahr 2011 folgende

Gebührenbedarfsberechnung

durchgeführt:

A. Ermittlung der Kosten:

1. Gebäudeunterhaltung -kleinere Instandhaltungen-		424,00 €
2. Steuern, Abgaben und Versicherung		150,00 €
3. Bewirtschaftungskosten		
a) Stromkosten	944,00 €	} 2.324,00 €
b) Wassergeld	180,00 €	
c) Entschädigung	1.200,00 €	
4. Vermischte Ausgaben u.ä. -Desinfektionsmittel u.ä.-		130,00 €
5. Kalkulatorische Abschreibung		
a) Neubau 1958	87,00 €	} 1.854,00 €
b) Erweiterung 1969	44,00 €	
c) Erweiterung 1998	1.245,00 €	
d) Kühlzellen 1998	273,00 €	
e) Inneneinrichtung 1998	205,00 €	
6. Kalkulatorische Zinsen		
a) Neubau 1958	130,00 €	} 6.506,00 €
b) Erweiterung 1969	66,00 €	
c) Erweiterung 1998	5.890,00 €	
d) Kühlzellen 1998	323,00 €	
e) Inneneinrichtung 1998	97,00 €	
7. Verwaltungskosten		
Produkt 1330 Personalkosten-Erstattung mit Technikunterstützung	1.304,00 €	} 1.991,00 €
Produkt 1330 Sachkosten-Erstattung mit Technikunterstützung	427,00 €	
Produkt 1330 Gemeinkostenerstattungen	260,00 €	

Summe der voraussichtlichen Kosten:

13.379,00 €

Bei der Ermittlung des Betriebsergebnisses von 2008 ergab sich eine Überdeckung i. H. v. 834,00 €. Diese Überdeckung wird auf die Haushaltsjahre 2010 und 2011 angerechnet.
Bei der Ermittlung des Betriebsergebnisses von 2009 ergab sich eine Unterdeckung i. H. v. 1.015,00 €. Diese Unterdeckung wird auf die Haushaltsjahre 2011, 2012 und 2013 aufgeteilt.
(2011: 338,00 €; 2012: 338,00 €; 2013: 339,00 €)

Somit ergibt sich folgende Berechnung:

Summe der ermittelten Kosten:	13.379,00 €
abzüglich 1/2 Überdeckung aus dem Betriebsergebnis 2008:	417,00 €
zuzüglich 1/3 Unterdeckung aus dem Betriebsergebnis 2009:	338,00 €
	<hr/>
	13.300,00 €

B. Ermittlung des Gebührensatz:

Im Kalkulationszeitraum werden ca. 70 Beerdigungen mit Benutzung der Leichenhalle und des Leichenwagens prognostiziert.

$$13.300,00 \text{ €} / 70 \text{ Benutzungen} = 190,00 \text{ €} / \text{Benutzung}$$



Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 18.11.10	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 18.11.10
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 18.11.10	Fachbereichsleiter	<i>[Signature]</i> 18.11.10

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	17	oef	01.12.2010	Genehmigt einstimmig			
Rat	20	oef	15.12.2010				

Betr.: Wohnheim Eilmsen-Vellinghausen

- a) Gebührenkalkulation
- b) Zehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen für Aussiedler, ausländische Flüchtlinge und Obdachlose in der Gemeinde Welver

Sachdarstellung zur Sitzung am 01.12.2010:

- Siehe beigefügte neue Kalkulation und Entwurf der zehnten Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen für Aussiedler, ausländische Flüchtlinge und Obdachlose in der Gemeinde Welver. -

Beschlussvorschlag:

Der HFA empfiehlt dem Rat

- a) die Gebührenkalkulation und
- b) die zehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen für Aussiedler, ausländische Flüchtlinge und Obdachlose in der Gemeinde Welver

zu beschließen.

**Ermittlung der Quadratmeterkosten für die Einrichtung für
Aussiedler, ausländische Flüchtlinge und Obdachlose der
Gemeinde Welver, Eilmser Wald 3, 59514 Welver**

a) Berechnung der Bewirtschaftungskosten

Hierzu gehören:

1) die Abschreibung (2% von 269.405,00 EUR; Anfangsbestand 2011)	=	5.388,00 EUR
2) Kalkulatorische Zinsen (7,0 % von 199.070,00 EUR, Restbuchwert 31.12.11)	=	13.395,00 EUR
3) Betriebskosten laut Anlage 3	=	173.112,00 EUR
Gesamtkosten		= 191.895,00 EUR

b) Betriebskosten / Instandhaltungskosten

Folgende Kosten für Instandsetzung und Erhaltung durch
Fremdfirmen und eigene Materialkosten = 13.000,00 EUR

Folgende Kosten für Instandsetzung und Erhaltung sind durch
den Bauhof entstanden (Personalkosten f. Personal, dass in der
Anlage „Personalkosten“ nicht berücksichtigt wurde)
667,25 Stunden a' 29,00 € (durchschnittl.
Lohn für Arbeiter lt.Plankosten 2011) = 19.350,00 EUR

Gesamtkosten = **32.350,00 EUR**

Zusammenstellung:

a) Bewirtschaftungskosten	=	191.895,00 EUR
b) Betriebs-/Instandhaltungskosten	=	32.350,00 EUR
Gesamtkosten	=	224.245,00 EUR

Die **Gesamtgebühr** beträgt somit pro Quadratmeter Wohnfläche und Monat **7,94 EUR**
(224.245,00 EUR : 2.350,99 qm : 12 Monate).

Anlage zu 3)

Betriebskosten

1) Kosten der Wasserversorgung Verbrauch in 2010	=	3.280,00 EUR
2) Kosten der Entwässerung Frischwasser $1.879 \text{ m}^3 \times 3,61 \text{ €/m}^3$ 2011	=	6.783,00 EUR
Abflusswirksame Fläche $4.900 \text{ m}^2 \times 0,87 \text{ €}$	=	4.263,00 EUR
3) Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlagen (Errechnet nach den Heizungshilferichtlinien des Kreises Soest = pro qm 1,57 EUR) $1,57 \text{ EUR} \times 3.281,42 \text{ qm} \times 12 \text{ Monate}$	=	61.822,00 EUR
4) Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung	=	3.400,00 EUR
5) Kosten der Abfallentsorgung	=	1.400,00 EUR
6) Stromkosten (17.000 € ./ 10% Allgemeinstrom = 15.300,00 €) Geschätzte Personenzahl für 2011 = 50 $15.300,00 \text{ €} : 50 \text{ Pers.} : 12 \text{ Monate} = 25,50 \text{ €}$	=	15.300,00 EUR
7) Personalkosten lt. Anlage 3a	=	76.864,00 EUR
Gesamtkosten	=	<u>173.112,00 EUR</u>

Personalkosten Eilmser Wald 3 für das Jahr 2011

	Aufteilung	Stellenanteil	Kosten/EUR
a	Personalkosten Hausmeister	1	42.800,00
b	Personalkosten Sachbearbeiter		
	Sachbearbeiter 1	0,05	2.595,00
	Sachbearbeiter 2	0,25	12.975,00
c	Sachkosten eines Nichtbüroarbeitsplatzes ohne Technikunterstützung 10 % Zuschlagswert zu Pos. a		4.280,00
d	Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes		4.680,00
e	Gemeinkosten 15 % Zuschlagswert zu Pos. a		6.420,00
f	Gemeinkosten 20 % Zuschlagswert zu Pos. b		3.114,00
	Gesamtkosten:		76.864,00

Anlagennachweis

Abschreibungen von Anschaffungswerten

Wohnheime für Aussiedler und Ausländer, Eilmser Wald 3

Stand jeweihs 1.1	Anschaffungswerte			Abschreibungen/Wertberichtigungen			Restbuchwert jeweihs 31.12. Sp.5-Sp.9	kalk. Zinsen Sp. 11	
	Anfangs- bestand Sp. 2	Zugang Sp. 3	Abgang Sp. 4	Endstand Sp. 5	bisherige Abschreibung Sp. 6	Abschreibung im Hh.-Jahr Sp. 7			Zugang für Sp. 3 Sp. 8
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4	Sp. 5	Sp. 6	Sp. 7	Sp. 8	Sp. 9	Sp. 11
2002	195.462	62.982		258.444	16.893	3.909	1.260	22.062	236.382
2003	258.444			258.444	22.062	5.169	0	27.231	231.213
2004	258.444	10.961		269.405	27.231	5.169	219	32.619	236.786
2005	269.405			269.405	32.619	5.388	0	38.007	231.398
2006	269.405			269.405	38.007	5.388	0	43.395	226.010
2007	269.405			269.405	43.395	5.388	0	48.783	220.622
2008	269.405			269.405	48.789	5.388	0	54.177	215.234
2009	269.405			269.405	54.171	5.388	0	59.559	209.846
2010	269.405			269.405	59.559	5.388	0	64.947	204.458
2011	269.405			269.405	64.947	5.388	0	70.335	199.070

Heizung/Bad

Fliesen/Thermostate

Zehnte S a t z u n g

vom _____

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen für Aussiedler, ausländische Flüchtlinge und Obdachlose in der Gemeinde Welver vom 26.09.00

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV. NRW 2023) und der §§ 4, 6, 7 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der jeweils gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Welver in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen für Aussiedler, ausländische Flüchtlinge und Obdachlose der Gemeinde Welver vom 26.09.2000 wird im einzelnen wie folgt geändert:

§ 3 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

- 2) Die Gebühr beträgt je Quadratmeter und Kalendermonat in den gemeindlichen Einrichtungen 7,94 EUR.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welver vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59514 Welver, den
Az.: 2.2 63-01/5

Der Bürgermeister

- Teimann -